



## Protokoll

|         |                                                                                       |                                                                                                   |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sitzung | vorberatende Kommission 22.19.10<br>«IX. Nachtrag zum Ergänzungsleistungs-<br>gesetz» | Matthias Renn<br>Geschäftsführer                                                                  |
| Termin  | Mittwoch, 18. Dezember 2019<br>08.00 bis 17.00 Uhr                                    | Staatskanzlei<br>Regierungsgebäude<br>9001 St.Gallen<br>T +41 58 229 37 34<br>matthias.renn@sg.ch |
| Ort     | St.Gallen, Regierungsgebäude,<br>Klosterhof 3, Tafelzimmer 200                        |                                                                                                   |

St.Gallen, 17. Januar 2020

### Kommissionspräsidentin

Sonja Lüthi-St.Gallen

### Teilnehmende

#### *Kommissionsmitglieder*

|         |                                                                  |
|---------|------------------------------------------------------------------|
| SVP     | Kurt Alder-St.Gallen, Generalagent                               |
| SVP     | Erwin Böhi-Wil, Inhaber Beratungsfirma                           |
| SVP     | Bruno Dudli-Oberbüren, Transportversicherer                      |
| SVP     | Hedy Fürer-Rapperswil-Jona, Bäuerin                              |
| SVP     | Markus Wüst-Oberriet, Unternehmer                                |
| CVP-GLP | Patrizia Adam-St.Gallen, Juristin                                |
| CVP-GLP | Seline Heim-Andwil, Leitung Bildung Bäuerin                      |
| CVP-GLP | Sonja Lüthi-St.Gallen, Stadträtin, <i>Kommissionspräsidentin</i> |
| CVP-GLP | Mathias Müller-Lichtensteig, Stadtpräsident                      |
| SP-GRÜ  | Josef Kofler-Uznach, Polizist, pensioniert                       |
| SP-GRÜ  | Basil Oberholzer-St.Gallen, Ökonom                               |
| SP-GRÜ  | Dario Sulzer-Wil, Stadtrat                                       |
| FDP     | Elisabeth Brunner-Schmerikon, Krankenpflegerin FASRK             |
| FDP     | Brigitte Pool-Uznach, Tierärztin                                 |
| FDP     | Jigme Shitsetsang-Wil, Amtsleiter                                |

#### *Von Seiten des zuständigen Departementes*

- Regierungsrat Martin Klöti, Vorsteher Departement des Innern
- Davide Scruzzi, Generalsekretär, Departement des Innern
- Christina Manser, Leiterin Amt für Soziales, Departement des Innern
- Gregor Baumgartner, Leiter Abteilung Alter, Amt für Soziales, Departement des Innern

#### *Weitere Teilnehmende*

Tanja Schläfli, Leiterin Ergänzungsleistungen, SVA St.Gallen

#### *Geschäftsführung / Protokoll*

- Matthias Renn, Geschäftsführer, Parlamentsdienste
- Gerda Göbel-Keller, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

## **Bemerkung**

Die Sitzungsunterlagen (Einladung, Protokoll, Beilagen) sind in der Sitzungsapp<sup>1</sup> zu finden. Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen<sup>2</sup> sowie der Rechtssammlung des Bundes<sup>3</sup> zu entnehmen.

## **Inhaltsverzeichnis**

|          |                                                         |           |
|----------|---------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Begrüssung und Information</b>                       | <b>3</b>  |
| <b>2</b> | <b>Einführung und Vorstellung der Vorlage</b>           | <b>4</b>  |
| <b>3</b> | <b>Allgemeine Diskussion</b>                            | <b>6</b>  |
| <b>4</b> | <b>Spezialdiskussion</b>                                | <b>9</b>  |
| 4.1      | Beratung Botschaft                                      | 9         |
| 4.2      | Beratung Entwurf                                        | 21        |
| 4.3      | Aufträge                                                | 32        |
| 4.4      | Rückkommen                                              | 32        |
| <b>5</b> | <b>Gesamtabstimmung</b>                                 | <b>33</b> |
| <b>6</b> | <b>Abschluss der Sitzung</b>                            | <b>33</b> |
| 6.1      | Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters | 33        |
| 6.2      | Medienorientierung                                      | 33        |
| 6.3      | Verschiedenes                                           | 33        |

## **Verwendete Abkürzungen**

|            |                                                                                                               |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AfSO       | Amt für Soziales                                                                                              |
| DI         | Departement des Innern                                                                                        |
| EL         | Ergänzungsleistungen                                                                                          |
| ELG        | Ergänzungsleistungsgesetz, sGS 351.5                                                                          |
| ELKK       | Ergänzungsleistungen Krankheits- und Behinderungskosten                                                       |
| GeschKR    | Geschäftsreglement des Kantonsrates, sGS 131.11                                                               |
| Procap     | Mitgliederverband von und für Menschen mit Behinderungen in der Schweiz                                       |
| SIA-Normen | Normen des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins                                                  |
| SVA        | Sozialversicherungsanstalt                                                                                    |
| VKB        | Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen, sGS 351.53 |
| VSGP       | Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten                                          |

---

<sup>1</sup> <https://sitzungen.sg.ch/kr>

<sup>2</sup> <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

<sup>3</sup> <https://www.admin.ch>

# 1 Begrüssung und Information

*Lüthi-St.Gallen, Präsidentin* der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrat Martin Klöti, Vorsteher Departement des Innern (DI);
- Davide Scruzzi, Generalsekretär, Departement des Innern;
- Christina Manser, Leiterin Amt für Soziales, Departement des Innern;
- Gregor Baumgartner, Leiter Abteilung Alter, Amt für Soziales, Departement des Innern;
- Tanja Schläfli, Leiterin Ergänzungsleistungen, Sozialversicherungsanstalt (SVA) St.Gallen;
- Matthias Renn, Geschäftsführer, Parlamentsdienste;
- Gerda Göbel-Keller, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste.

Seit der Kommissionsbestellung in der Novembersession 2019 nahm der Kantonsratspräsident folgende Ersatzwahl in die vorberatende Kommission vor:

- Böhi-Wil anstelle Chandiramani-Rapperswil-Jona.

Für die heutige Sitzung hat sich niemand entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Ich gehe als Kommissionspräsidentin mit gutem Beispiel voran und lege meine Interessenbindungen offen: Ich bin Mitglied des Stadtrates St.Gallen, Direktion Soziales und Sicherheit.

Wir behandeln Botschaft und Entwurf der Regierung «IX. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz» vom 15. Oktober 2019 (ELG). Der vorberatenden Kommission wurden zusätzliche Unterlagen verteilt bzw. zugestellt:

- Entwurf der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (VKB), sGS 351.53;
- Präsentation DI vom 18. Dezember 2019.

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn wird die vorberatende Kommission eine Einführung von Regierungsrat Klöti in die Vorlage erhalten. Er wird dabei auch eine Einordnung in die aktuellen nationalen Entwicklungen machen und die Frage klären: ob davon auszugehen ist, dass bald eine nationale Regelung geschaffen wird, und wenn ja, wie diese aussehen könnte? Verständnisfragen zu den Ausführungen sind direkt im Anschluss an das Referat zu stellen. Danach folgt die allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion, die Spezialdiskussion und am Schluss die Gesamtabstimmung, ob die vorberatende Kommission dem Kantonsrat Eintreten auf die Vorlage beantragt. In der Spezialdiskussion kann zum Entwurf der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen Stellung genommen werden. Die vorberatende Kommission kann aber lediglich die Grundzüge des Ordnungsrechts diskutieren, der Beschluss liegt in der Zuständigkeit der Regierung.

*Die Kommissionspräsidentin schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.*

## 2 Einführung und Vorstellung der Vorlage

*Regierungsrat Klöti:* Ausführungen zur Ausgangslage, der Einordnung in die aktuelle nationale Entwicklung und die Einbettung in die kantonale Alters- und Behindertenpolitik gemäss Präsentation, Folien 1–6 (vgl. Beilage 5).

*Christina Manser:* Ausführungen zu den aktuellen Rahmenbedingungen und Vorstellung der kantonalen Lösung gemäss Präsentation, Folien 7–14 (vgl. Beilage 5).

Sie weist darauf hin, dass das Gesetz heute eine Lösung für das betreute Wohnen zu Hause und für das Wohnen im Heim vorsieht. Es fehlt aber ein Mischmodell, nämlich das betreute Wohnen mit zusätzlichen Leistungen. Mit den vorliegenden Gesetzanpassungen soll dies behoben werden.

### Fragen

*Fürer-Rapperswil-Jona:* zu Folie 12: Es heisst, dass eine ausgewiesene Stelle feststellen muss, ob ein Bedarf besteht oder nicht. Kann dies ein Hausarzt auch feststellen oder muss das eine aussenstehende Person beurteilen? Ich bin der Meinung, das gehört zu den Aufgaben eines Hausarztes, denn der Hausarzt kennt diese Person und weiss am ehesten, ob jemand Hilfe braucht oder nicht.

*Gregor Baumgartner:* Bei dieser Folie geht es nicht um den Bedarf der einzelnen Person, sondern der Bedarf des Angebots aufgrund der kommunalen oder regionalen Angebotsplanung. Das Anerkennungsverfahren des betreuten Wohnens ist zweistufig. Zuerst bestätigt die Gemeinde den Bedarf der Plätze für betreutes Wohnen aufgrund der Angebotsplanung in der Pflege und Betreuung von Betagten.

*Fürer-Rapperswil-Jona:* Also geht es um die Anerkennung, wie z.B. der Spitex?

*Gregor Baumgartner:* Ja, aber es geht sogar noch weiter. Hier ist vor allem der Standortschutz gemeint, denn die privaten Investoren warten auf diese Lösung. Wenn jemand 100 betreute Wohnformen plant und diese durch die Gemeinde anerkennen lassen möchte, die Gemeinde aber nur einen Bedarf von 15 oder 20 Plätzen ausweist, dann ist der erste Schritt nicht gegeben. Es ist ganz wichtig, dass die Kommunen eine wesentliche Rolle bei der Ausgestaltung haben. Denn sie sind gemäss Sozialhilfegesetz verantwortlich für die Pflege und Betreuung von Betagten, für das Angebot von Spitex und Pro-Senectute und neu auch für das betreute Wohnangebot.

*Müller-Lichtensteig:* Wie läuft der Prozess, wenn die Gemeinde 20 Plätze ausweist und der Bedarf aufgrund vom Bandbreitenmodell ausgewiesen ist und nun fünf Anbieter Interesse zeigen. Wer entscheidet wer diese Plätze bekommt, bzw. wer darf das betreute Wohnen aufbauen?

*Gregor Baumgartner:* Die Gemeinde entscheidet, mit wem sie zusammenarbeiten möchte und ob sie das Angebot selbst oder mit einem Privaten aufbaut. Es gibt verschiedene Lösungsmöglichkeiten, z.B. über Leistungsvereinbarungen oder mittels einer Zusammenarbeitsvereinbarung. Der Kanton wird nicht sagen, der Erste, der sich meldet, bekommt die 20 Plätze. Die Zusammenarbeit mit den Kommunen ist ganz wichtig. Wenn der Bedarf ausgewiesen und der Anbieter bestimmt ist, geht es danach um die konzeptionelle Prüfung, welche das Amt für Soziales (AfSO) im DI übernehmen wird. Dann sind wir bei den Anerkennungskriterien. Geplant ist folgendes Vorgehen: Das Konzeptionelle wird im Amt überprüft, bei der Infrastruktur werden in der Regel spezialisierte Dritte beigezogen. Angedacht ist die Zusammenarbeit mit Procap. Procap würde ein Gutachten zur Frage erstellen, ob die Barrierefreiheit der Infrastruktur für das Angebot gegeben ist. Sollten das Notfall- und das Betreuungskonzept sowie die Infrastruktur erfüllt sein, dann wird das AfSO eine Liste führen, in die die anerkannten betreuten Wohnformen aufgenommen werden. Anhand dieser Liste kann dann die Durchführungsstelle der SVA die anrechenbaren Kosten bis zum Kostendach – gemäss Verordnungsentwurf max. 600 Franken – festlegen.

*Müller-Lichtensteig:* Wenn nun fünf Anbieter bestehen, bekommen alle fünf die Anerkennung für ein betreutes Wohnen und die Gemeinde sagt, ich hab zwar die Anerkennung aber wir machen die Leistungsvereinbarung nicht mit allen?

*Gregor Baumgartner:* Die Anerkennung setzt den Bedarfsausweis voraus und dabei handelt es sich um eine rein quantitative Zahl. Wenn eine Gemeinde 20 Plätzen ausweist und es kommen fünf Anbieter mit je 20 Plätzen, dann werden nicht 100 Plätze anerkannt. Welcher von den Anbietern anerkannt wird, soll im Voraus geklärt werden.

*Müller-Lichtensteig:* Gemäss Gesetz werden die Gemeinden angehört und der Kanton entscheidet letztlich.

*Gregor Baumgartner:* Nein, die Gemeinde weist den Bedarf aus.

*Kommissionspräsidentin:* Ich schlage vor, dass wir bei der Beratung des Entwurfs vertieft auf die Formulierungen eingehen.

*Shitsetsang-Wil:* zu Folie 12 i.V.m Art. 4<sup>ter</sup> Abs. 3 Bst. a ELG: In der Präsentation wird ein zweistufiges Verfahren erwähnt. Ich stelle aus meiner Sicht einen Unterschied zur Botschaft und zum Gesetzesentwurf fest. Für mich ist das Verfahren gemäss Präsentation richtig, dass nämlich der Bedarf von der zuständigen Stelle (beim Bereich Behinderung durch den Kanton und beim Bereich Alter durch die Standortgemeinde) ausgewiesen wird. In der Botschaft (siehe Abschnitt 12.1, S. 14) steht aber, ein Vetorecht der Gemeinden sei nicht gewünscht, die Gemeinden seien aber zwingend anzuhören. Die kantonale Lösung, wie sie im Gesetz vorgeschlagen wird, wäre analog der Lösung bei der stationären Pflege. Hier ist die Präsentation nicht ganz stimmig mit der Botschaft und dem Gesetzesentwurf. Besteht hier eine andere Einschätzung?

*Gregor Baumgartner:* Ich sehe hier keinen Widerspruch zu meinen Ausführungen. Hier haben wir uns sehr stark an der Zulassung im stationären Bereich orientiert. Wenn eine Gemeinde den Bedarf nicht ausweist, sind die Bedingungen für die erste Stufe nicht erfüllt. Dann wird der Leistungserbringer trotz Qualität nicht von der Regierung in die Pflegeheimliste aufgenommen. Hier handelt es sich um eine Formulierung, die mit Juristen gemeinsam verfasst wurde. Es ist so gedacht, dass es keine Anerkennung gibt, wenn die Standortgemeinde den Bedarf nicht ausweist.

*Sulzer-Wil:* Es ist schon kongruent mit dem Erlass, wenn man den Abs. 4 dazu nimmt. Dort steht, der Hinweis zum Bedarfsnachweis. Dass dieser vorgängig erfolgen muss, wird hier nicht als erste Stufe festgehalten, aber das ist eigentlich logisch. Der Bedarf muss zuerst geklärt werden und anschliessend, wenn die weiteren Bedingungen b und c erfüllt sind, kann ein Anbieter eine Anerkennung erhalten.

*Gregor Baumgartner:* Hier haben wir uns sehr stark an der Zulassung im stationären Bereich orientiert. Wenn eine Gemeinde den Bedarf nicht ausweist und sich innerhalb des Korridors bewegt, dann sind die Bedingungen für die erste Stufe nicht erfüllt. Dann kann die Qualität als Leistungserbringer zwar erbracht werden aber man wird in der Pflegeheimliste nicht aufgenommen.

*Müller-Lichtensteig:* In der Botschaft wird festgehalten, dass aufgrund der Intervention durch verschiedene Anbieter oder Akteure in der Vernehmlassung eine Anpassung von Art. 4<sup>ter</sup> bezüglich der Anerkennung des betreuten Wohnens unter Einbezug der Standortgemeinden vorgenommen wurde. In der ersten Version war klarer definiert, dass am Schluss die Gemeinde einen grösseren Einfluss auf die Anerkennung hat. Im Entwurf der Verordnung steht, dass bei Angeboten für Betagte die Standortgemeinde angehört wird. Offensichtlich war in der ursprünglichen Version ein anderer Gesetzesartikel vorgesehen, der dann angepasst wurde.

*Gregor Baumgartner:* Zur Klärung: Der IV. Nachtrag zur Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (abgekürzt VKP), den wir der Vernehmlassung beigelegt hatten, war die erste Version. In die vorliegende Version (siehe Beilage 5) sind noch keine Rückmeldungen und Anpassungen eingeflossen. Im Gegensatz dazu wurden in der Botschaft und im Gesetzesentwurf nach der Vernehmlassung Anpassungen gemacht. Über die VKB können wir diskutieren, aber wie wir gehört haben, liegt die Entscheidungskompetenz bei der Regierung. Der Entwurf der VKB soll nur dem Verständnis dienen, wie das schlussendlich aussehen wird.

*Müller-Lichtensteig:* Könnten Sie hierzu noch den Unterschied zwischen der ersten und der jetzigen Formulierung erläutern?

*Kommissionspräsidentin:* Ich schlage vor, dass wir diese Frage nochmals aufnehmen, wenn wir den Gesetzestext besprechen.

*Dudli-Oberbüren:* zu Folie 11: Hier wird die Gleichbehandlung von ambulanten gemeinnützigen Organisationen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung mit anerkannten Spitexorganisationen erwähnt. Ich gehe (leider) schwer davon aus, dass Privatpersonen diesen gemeinnützigen Organisationen nicht gleichgestellt werden bzw. sie bei diesem Gesetz nicht mitinkliediert werden.

*Christina Manser:* Ja, das stimmt. Hier wird geregelt, dass es nur Institutionen sind, die anbieten können und Privatpersonen über die Ergänzungsleistungen (EL) keinen Maximalstundenansatz erhalten.

*Böhi-Wil:* zu Folie 14: Es steht, dass die Vernehmlassung den Handlungsbedarf bestätigt hat und die Stossrichtung positiv aufgenommen wurde. Gab es auch Vernehmlassungsteilnehmer, die das keine gute Idee fanden? Oder waren damit alle einverstanden?

*Gregor Baumgartner:* Die Lösung wurde positiv aufgenommen. Es gab niemanden, der sich negativ geäußert hätte. Erst bei der Ausgestaltung gehen die Interessen auseinander.

### **3 Allgemeine Diskussion**

*Dudli-Oberbüren* (im Namen der SVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Anlässlich der Beratung des V. Nachtrags zum Sozialhilfegesetz (22.18.11) erteilte der Kantonsrat der Regierung den Auftrag, Botschaft und Entwurf für die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage vorzulegen, damit Mehrkosten für angepasste, barrierefreie Wohnungen mit gesicherter Betreuung – sogenannt betreutes Wohnen – über das System der Ergänzungsleistungen vergütet werden können.

In der Regel funktioniert der gesetzgeberische Mechanismus von oben nach unten, d.h. vom Bund via Kantone zu den Gemeinden. So sind denn auch auf Bundesebene Bestrebungen im Gange, um die Finanzierung von betreutem Wohnen über die Ergänzungsleistungen auf eine geeignete Art und Weise sicherzustellen. Aber Bundes-Bern konnte die Gesetzgebung noch nicht unter Dach und Fach bringen. Mit der gegenständlichen Vorlage greift der Kanton St. Gallen vor. Thematisch geht es darum, eine für alle Akteure vorteilhaftere Regelung in der Finanzierung von Wohnen im Alter und von IV-Rentnern zu erarbeiten. Dabei sollen sich das betreute Wohnen und das klassische Leben im Heim keinesfalls gegeneinander ausspielen; vielmehr sollen die Vorteile der jeweiligen Wohn- und Betreuungsformen mit den aktuellen Lebenssituationen in Einklang gebracht und aktiv genutzt werden. Die SVP-Delegation erachtet es für sinnvoll und wichtig, finanzbedingte Eintritte ins Heim zu verhindern oder zumindest hinauszuzögern. Ziel muss es sein, eine Win-Win-Situation zu erwirken.

Wenn man sich im Klaren darüber ist, dass das Wohnen zu Hause in der Regel zumindest bis zu einem gewissen Grad erheblich günstiger ist als im Heim, so sind wir gehalten, hier möglichst rasch eine für alle involvierten Parteien sinnvolle Handhabung zu erwirken; egal, wann eine Anpassung auf Bundesebene endlich folgen wird. Abgesehen davon besteht ein ausdrücklicher Kantonsrats-Auftrag.

Für die SVP-Delegation ist wichtig, nach der gesetzgeberischen Umsetzung auch die Wirksamkeit der neuen Regelung zu überprüfen. Dies soll als klarer, integrierender Auftrag verstanden werden. Denn es soll Ziel sein, dass die gegenständlich zur Diskussion stehende Zusatzfinanzierung für betreute Wohnformen einen Rückgang am Anteil Personen mit tiefem Pflegebedarf in stationären Einrichtungen bewirkt.

Für die SVP-Delegation ist der vorgeschlagene Weg richtungsweisend und daher sind wir für Eintreten zum IX. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz.

*Müller-Lichtensteig* (im Namen der CVP-GLP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die Absicht und die gesetzlichen Grundlagen sind sehr sinnvoll, nachvollziehbar und sollten baldmöglichst umgesetzt werden. Die CVP-GLP-Delegation unterstützt den Grundsatz «ambulant vor stationär» und hat schon diverse Vorstösse in diese Richtung gemacht. Mit der demografischen Entwicklung müssen zwingend neue Wohn-, Betreuungs- und Pflegeangebote aufgebaut und finanziert werden können. Nur so kann eine hohe Qualität und Finanzierbarkeit gewährleistet werden im Bereich Alter. Die hohe Anzahl von Personen, welche eigentlich noch zuhause leben könnten, aber Pflegeheimplätze belegen, ist weiterhin überraschend hoch. Die Ausrichtung von Ergänzungsleistungszahlungen für betreutes Wohnen ist sowohl finanziell, wie auch gesellschaftlich sinnvoll. Natürlich ist es nur eine einzelne Massnahme im Gesamtsystem. Eine Gesamtbeurteilung fehlt und eine Gesamtstrategie liegt nicht vor. Uns würde unter anderem auch interessieren mit welchen weiteren Massnahmen die Fehlanreize abgebaut werden könnten. Allerdings würde dies den Rahmen dieser Sitzung sprengen.

Bezüglich der detaillierten Ausgestaltung des vorliegenden Geschäfts stellen sich aber schon noch einige Fragen, zu denen wir auch entsprechende Anträge stellen werden. Unter anderem geht es darum, weitere Details zu klären bezüglich der Anerkennungsvoraussetzungen als Betreutes Wohnen.

Als Hindernis empfinden wir unter anderem den Verweis auf die Barriere-Freiheit in Art. 4<sup>ter</sup> Abs. 3 Bst. b ELG. Mit einer absoluten Ausgestaltung des Artikels werden evtl. Lösungen verhindert, die sinnvoll sind, evtl. bereits heute funktionieren aber nicht den angesprochenen SIA-Normen entsprechen. Es gibt dazu verschiedene Beispiele:

- Beispielsweise ist die Barrierefreiheit für betreutes Wohnen für psychische kranke Personen nicht die allerwichtigste Voraussetzung.
- Zudem kann es beispielsweise sein, dass eine bereits bestehende Organisation die Anforderungen nicht erfüllen kann und deshalb nicht zum Zug kommt.

Deshalb möchten wir im Rahmen der Detaildiskussion diesbezüglich eine Änderung verlangen. Dies widerspricht auch dem Grundsatz, der in der Botschaft definiert wurde, dass eine möglichst offene Lösung angestrebt werden soll, damit den individuellen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

Ebenfalls nochmals im Detail diskutieren möchten wir die Rolle der Gemeinden. Letztlich tragen sie die Verantwortung für die Steuerung der Alterspolitik in den Gemeinden. Dementsprechend soll bei ihnen die Entscheidungsgewalt liegen. Dies wurde vor der Vernehmlassung vom zuständigen Departement auch so vorgesehen.

*Sulzer-Wil* (im Namen der SP-GRÜ-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die SP-GRÜ-Delegation begrüsst die Zielsetzung, finanzbedingte Eintritte in stationäre Einrichtungen zu verhindern oder mindestens hinauszuzögern. Voraussetzung ist, dass die Finanzierung der notwendigen Hilfe und Betreuung zuhause über die EL sichergestellt werden kann. Da eine Bundeslösung wohl noch einige Jahre beanspruchen wird, ist eine kantonale Lösung sinnvoll.

Das Planmodell des Kantons St.Gallen für die Betagten- und Pflegeheime zeigt auf, dass ein deutlicher Ausbau v.a. ambulanter Angebote für Betagte in den nächsten 20 Jahren unumgänglich sein wird. Wenn die Gemeinden nicht zusätzlich teure stationäre Angebote erstellen sollen, müssen die ambulanten Ressourcen massiv ausgebaut werden. Damit die ambulanten Angebote aber auch genutzt werden, muss erstens die Qualität stimmen und zweitens müssen sie für die betagten Personen finanzierbar sein. Es ist nicht nur eine Verbesserung der institutionellen Lösungen zu erreichen, sondern auch im privaten Bereich.

Anzumerken ist, dass nicht nur der Pflegebedarf allein Grund für einen Heimeintritt sein darf, auch aufgrund sozialer Indikationen muss ein Heimeintritt möglich sein. Die Wahlfreiheit muss im Grundsatz bestehen bleiben.

Wir gehen davon aus, dass mit dem vorgeschlagenen Weg, das Ziel nicht erreicht wird. Die Beiträge für hauswirtschaftliche Hilfe und Begleitung sind zu tief. Das zeigt die Zahl der Nutzenden. Ebenso fragen wir uns, ob die anrechenbaren Mietzinse für anerkannte Angebote des betreuten Wohnens genügend hoch angesetzt sind, v.a. dann, wenn umfangreiche, wirkungsvolle Angebote bestehen. Wir haben gesehen, was die nationalrätliche Kommission vorgeschlagen hat.

Das wäre etwa das Doppelte für barrierefreies Wohnen mit Betreuung. Hier stellt sich die Frage, ob die max. 600 Franken wirklich ausreichen um eine Wirkung zu entfalten, v.a. wenn es qualitativ auch gute Angebote sind, von denen wir überzeugt sind, dass sie nötig sind. Wir haben Zweifel, ob mit der vorgeschlagenen Lösung vorzeitige Heimeintritte verhindert werden können. Die Lösung fokussiert sehr stark auf institutionelle Lösungen. Wichtig wäre auch, dass Personen in ihren Privatwohnungen oder Häusern besser unterstützt werden können. Wir hätten eine Zusatzfinanzierung mittels eines (pauschalen) Beitrages aufgrund des tatsächlichen Bedarfs bevorzugt. Der Bedarf würde von einer Fachperson geprüft und festgestellt.

Wir werden Anträge zum ELG stellen. Und wir sehen auch Handlungsbedarf beim Nachtrag zur VKB, insb. was die maximalen Ansätze betrifft.

*Shitsetsang-Wil* (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die FDP Delegation erachtet die Stossrichtung der Vorlage als ein Schritt in die richtige Richtung, aber es bleiben für uns noch einige Fragen offen. So hätten wir uns z.B. konkretere Aussagen zur Finanzierung des betreuten Wohnens und insbesondere zum betreuten Wohnen zu Hause gewünscht. Weiter sind uns die in der Vorlage erwähnten Informationen zur Barrierefreiheit, dem Bereitschaftsdienst und der Grundbetreuung zu wenig konkret ausgefallen. Es ist für uns zu wenig ersichtlich, welche Vorgaben und Leistungen diese beinhalten.

Dem Grundgedanken der Vorlage, nämlich Wohnen zu Hause, wurde unserer Meinung nach zu wenig Beachtung geschenkt. Der Fokus ist zu stark auf institutionelles betreutes Wohnen ausgerichtet, obwohl in der Vorlage wiederholt darauf verwiesen wird, dass auch individuelle Lösungen im eigenen Zuhause berücksichtigt werden sollen. Zumal Rentnerinnen und Rentner sehr oft nur aus finanziellen Gründen in ein Heim eintreten und die EL-Kosten beim Wohnen zu Hause erheblich geringer als im Heim ausfallen.

Dazu finden wir in der Vorlage keine konkreten Vorschläge, es wird verschiedentlich auf die Verordnung verwiesen. Für eine leichtere Nachvollziehbarkeit, hätten wir uns die entsprechenden Verordnungsentwürfe für die Sitzungsvorbereitung gewünscht.

Wenn wir uns alle vorstellen, wie und wo wir im Alter leben möchten, dann denke ich, dass wir so lange wie möglich in den eigenen vier Wänden leben möchten. Dies bestätigte auch eine im Jahr 2018 in Gossau durchgeführte Bevölkerungsumfrage zu Altersthemen mit Personen, die ihren 50. Geburtstag bereits hinter sich hatten. 7'400 Personen wurde der Fragebogen zugestellt und der Rücklauf betrug über 30 Prozent. Das zeigt, wie wichtig das Thema im Alter ist. Es ist nicht überraschend, dass auch bei dieser Umfrage für die überwiegende Mehrheit der Teilnehmer, ein Heimeintritt nur «falls nötig» und «so spät wie möglich» in Frage kommt. Das Wohnen zu Hause wurde von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern klar favorisiert.

Für die FDP Delegation steht deshalb künftig aus diesen Gründen, die Förderung des Wohnens zu Hause mit Unterstützung durch ambulante Dienstleistende (Spitex, Pro Senectute, Private Anbieter) im Vordergrund. Entsprechende Lösungen müssen geprüft und angeboten werden.



*Regierungsrat Klöti:* Ich danke Ihnen für die grundsätzlich positive Haltung, welche wir schon in der Vernehmlassung feststellten. Wir sind bereit, die Fragen in der Detailberatung zu diskutieren. Interessant erscheint mir die Frage, ob es immer in Richtung institutionell betreutes Wohnen gehen soll, oder auch im privaten Daheim. Ich sehe, dass die Tendenz besteht, möglichst auch Unterstützung zu gewähren, wenn jemand zu Hause in seinem Umfeld bleiben kann. Bei den anrechenbaren Mietkosten kann man diskutieren, ob wir einen zu tiefen Betrag festgelegt haben. Beim Thema des barrierefreien Wohnens bei Menschen mit psychischen Behinderungen ist es klar, dass nicht überall die gleichen Massnahmen benötigt werden. Wir müssen darauf achten, dass wir nicht in den Normen gefangen sind, welche ein barrierefreies Wohnen voraussetzen.

*Davide Scruzzi:* Noch eine Anmerkung zu Frage der Überprüfung der Kostenfolgen und des Kostennutzenverhältnisses. Auf S. 11 der Botschaft wird darauf hingewiesen, dass die Regierung im Rahmen eines Regierungsprojekts ein Controlling plant bzw. die Arbeiten zu diesem Projekt bereits gestartet wurden. Dieses Controllingsystem soll die Kostenfolge, auch für das betreute Wohnen analysieren. Das ist ein grösseres Projekt und der Kanton St.Gallen wird schweizweit der erste Kanton sein, der ein umfassendes Controllingsystem für die Sozialkosten von AHV- und IV-Bezügern entwickelt.

## **4 Spezialdiskussion**

### **4.1 Beratung Botschaft**

#### **Zusammenfassung**

*Müller-Lichtensteig:* In der Zusammenfassung wird festgehalten: «Aufgrund der vorangegangenen Diskussionen wurde zudem geprüft, wie nicht nur betreutes Wohnen im institutionellen Kontext, sondern auch individuelle Lösungen im eigenen Zuhause berücksichtigt werden können.» Wie ist diese Berücksichtigung zu verstehen?

*Christina Manser:* Man kann bereits jetzt als EL-Bezügerin oder EL-Bezüger in der Wohnung wohnen bleiben und diese zusätzlichen Leistungen mit den 35 Franken für die Spitex oder mit höchstens 25 Franken von anderen Personen bzw. Organisation finanzieren lassen.

*Müller-Lichtensteig:* Ohne eine Änderung des ELG? Muss das betreute Wohnen institutionell auf ein Haus fokussiert sein, oder kann dies auch über ein Quartier (z.B. Neubauquartier mit 15 Plätzen für betreutes Wohnen) oder über eine ganze Gemeinde sichergestellt werden?

*Gregor Baumgartner:* Die Frage, die Müller-Lichtensteig anspricht, haben wir mit der SVA zusammen angeschaut und diskutiert, was heute schon möglich ist. Das Kostendach von 25'000 Franken Krankheits- und Behinderungskosten wird durchschnittlich mit 1'300 bis 1'800 Franken genutzt. Wir haben mit den Fachspezialistinnen und -spezialisten geprüft, dass es für das betreute Wohnen zu Hause keine neue gesetzliche Regelung benötigt. Das Einzige, was neu ist, dass man Mehrkosten beim Mietpreis als Krankheits- und Behinderungskosten über die EL (ELKK) anrechnen kann. Das ist heute nicht möglich. Die Durchführungsstelle kann nicht hingehen und sagen, der erhöhte Mietpreis, der über das Mietzinsmaximum reicht, wird bei der ELKK anerkannt. Dafür benötigt es die gesetzliche Grundlage.

*Brunner-Schmerikon:* Dann verstehe ich das Ganze nicht. Wir wollen, dass die Leute seltener ins Heim gehen. Sie sagen, dass man mit Ausnahme der Miete, die ich in einem betreuten Wohnen bezahlen müsste, schon jetzt das eigene Daheim abgelden lassen kann. Im Heim erhalte ich nicht mehr Leistungen, wenn ich mich nicht in einem gesundheitlich schlechten Zustand befinde. Meistens wähle ich ein betreutes Wohnen und beziehe dort eine Wohnung, obwohl ich noch selbständig bin, und übergebe mein Haus vielleicht den Kindern. Wir verhindern nicht, dass weniger Fälle ins Heim gehen. Wenn ich in ein betreutes Wohnen wechsle, weil es zu Hause nicht mehr geht, weil die Leistungen, die ich benötige, durch welche Anbieter auch immer, nicht mehr tragbar sind,

heisst das für mich, ich bin schon einer Institution angeschlossen, ich kann die Leistung dann direkter einkaufen. Wir unterstützen eigentlich einen Betriebszweig, der sich jetzt auf dem Markt breitmacht, wo es die Zubringer näher und schneller haben, als wenn man zu diesen Menschen nach Hause muss. Aber, dass weniger Menschen ins Heim gehen, unterstützen wir mit dieser Lösung nicht.

*Sulzer-Wil:* Der Auftrag des Kantonsrates war, eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass die Mehrkosten für barrierefreies Wohnen mit einer entsprechend gesicherten Betreuung abgegolten werden. Das hat die Regierung hier umgesetzt. Das andere ist ein zusätzliches Thema, das auch aufgegriffen werden muss und auch wichtig ist. Die Regierung hat den Auftrag des Kantonsrats korrekt umgesetzt. Aber wir haben nebenbei ein zweites Thema, dass wir dann, wenn wir die Verordnung anschauen, ebenfalls bei der Regierung abholen dürfen.

*Gregor Baumgartner:* Zu Brunner-Schmerikon und zur Aussage, dass es den Zweck nicht erfülle. Wenn ich aufgrund meiner bestehenden Infrastruktur (50-jähriges Einfamilienhaus, nicht barrierefrei) betreuungs- oder unterstützungsbedürftig werde, dann ist es etwas Anderes, als wenn ich Mieterin einer ebenen 100m<sup>2</sup>-Parterrewohnung mit stufenlosem Zugang bin. Zur Aussage, dass wir das falsche Angebot fördern: Es ist wichtig, dass die Wahlfreiheit gewährleistet ist. Vielleicht habe ich eine Infrastruktur zu Hause, bei der ich ein Setting aus Pro Senectute, Spitex usw. zusammenstellen kann, damit ich zu Hause bleiben kann. Wenn ich aber zu Hause keine barrierefreie Nasszelle habe, mit der ich meine Körperpflege noch selber machen könnte, dann ist das durchaus ein Grund für die Nutzung von betreutem Wohnen im Sinn der neuen gesetzlichen Grundlage.

*Brunner-Schmerikon:* Aber dann muss ich ja in eine barrierefreie Wohnung wechseln, anstatt zu Hause Unterstützung zu erhalten, damit ich dort genau eine solche Duschzelle einbauen könnte. Dies führt zu Mehrkosten, aber man könnte im Haus bleiben, das 800 Franken Miete kostet. Bei der Wohnung liegen die Mietkosten vielleicht bei 2'000 Franken, sodass die Allgemeinheit den «Spickel» übernehmen muss. Es wäre für mich eine viel kostengünstigere Variante, den Privaten zu Hause individuell zu unterstützen, weil er es vielleicht selber nicht kann, weil er EL-Bezüger ist. Ich arbeite in der Pflege und sehe, dass es viele einfache Varianten gibt, um den Leuten zu helfen, damit sie zu Hause bleiben können. Wenn das bedingt, dass ich den Wechsel in eine Wohnung mache, dann gehe ich einfach zuerst in eine Wohnung, bevor ich ins Heim wechsele.

## **Abschnitt 2 (Aktuelle gesetzliche Regelung)**

*Sulzer-Wil:* Frage zu Seite 4: Es wird zusammenfassend festgehalten, was gemäss Verordnung die Möglichkeiten der Hilfe und Begleitung im Haushalt sind. Man sieht auch die Frankenansätze, je nachdem, ob es professionelle Organisationen sind oder ob es sich um Familienangehörige handelt, die die Unterstützung leisten. Im Entwurf zur VKB habe ich gesehen, dass die Beträge von 35 und 25 Franken unverändert bleiben. Ich bezweifle, dass diese Ansätze wirklich genügend hoch sind, dass sie auch entsprechende Anreize setzen, damit sich die Leute auch eine qualitative und professionelle Betreuung holen können. Es ist zwar gut, dass man die Erweiterung machte, wer alles im Rahmen der institutionellen Anbieter zugelassen wird. Sieht die Regierung bezüglich der Ansätze in Franken einen Handlungsbedarf?

*Christina Manser:* Hier ist im Moment nichts vorgesehen. Der Kanton Thurgau vergütet institutionelle Anbieter ebenfalls mit max. 35 Franken.

*Sulzer-Wil:* Gibt es auch Kantone mit höheren Ansätzen?

*Christina Manser:* Mir sind keine bekannt.

*Wüst-Oberriet:* Im Grundsatz geht es darum, dass man diese Leute länger zu Hause behalten kann. Ich bin der gleichen Meinung wie Brunner-Schmerikon, sobald es um eine stationäre Lösung geht, ist das der erste Schritt, das Eigenheim zu verlassen. Das ist der schwierigste Schritt für diese Menschen. In der gesamten Botschaft und explizit auch hier kommt nicht zur Geltung, wie die Unterstützung der Ehepartner aussieht? Die leisten einen ganz wesentlichen Beitrag. Es reichen nicht nur die Dienste der Spitex usw. aus. Wenn wir davon ausgehen, dass ein Ehepartner dement ist und der Partner ihn pflegt, ist das ohne Entgelt?

*Christina Manser:* Das gehört zur normalen Unterstützungspflicht und wird nicht abgegolten.

*Wüst-Oberriet:* Das wäre doch auch ein wichtiger Punkt. Wir sprechen hier immer von Spitex usw., aber schlussendlich ist das ein zentraler Punkt. Ich habe schon in der Botschaft gelesen, dass wenn der Ehepartner aufgrund der Pflege nicht mehr arbeiten kann, er oder sie etwas erhält. Hier müsste man auch Ehepartner unterstützen, die ihre/n kranke/n Partner/in pflegen.

*Tanja Schläfli:* Eine bestehende Leistung ist hierbei die Hilflosenentschädigung, die angedacht ist für nicht spezifische Leistungen, die von einer Person oder Institution ausgerichtet werden, wenn eine Pflegebedürftigkeit in verschiedensten Lebensbereichen ausgewiesen ist. Dann wird ein Pauschalbetrag ausbezahlt. Über die Hilflosenentschädigung sind solche Finanzierungen möglich.

*Wüst-Oberriet:* Funktioniert das? Und wissen die Ärzte, dass man das machen kann? In unserem Umfeld hatten wir zwei bis drei solche Situationen, bei denen es keine Unterstützung gab.

*Davide Scruzzi:* Es handelt sich um eine interessante Diskussion und es zeigt, wie der Grundsatz «ambulant vor stationär» zu einem grossen Thema wird. Man kann es noch weiter fassen und fragen, was Aufgabe der zivilen Gesellschaft oder der Nachbarschaftshilfe wäre, damit Leute vermehrt zu Hause bleiben können. Die Regierung hat die Problematik, ihre Tragweite und Breite durchaus erkannt und hat jetzt ein Regierungsprojekt lanciert zur Revision der «Leitlinien zur Alterspolitik»: Wesentlicher Inhalt sind eine gesamtheitliche Perspektive und ein Blick auf die genannten Aspekte. Die vorliegende Gesetzesvorlage fokussiert sich stark auf die Anrechenbarkeit der Kosten. Es ist völlig richtig, dass das Themenfeld viel grösser ist. Die Regierung wird dieses Themenfeld in den nächsten Jahren in Zusammenarbeit mit der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), die auch in der Projektorganisation vertreten ist, aufgreifen.

*Gregor Baumgartner zu Wüst-Oberriet:* Hier geht es um anrechenbare Kosten für EL-Beziehende. Wenn ich eine Betreuungssituation in meinem Umfeld habe, muss ich zuerst einmal wissen, ob die betroffene Person EL-bezugsberechtigt ist? Sind die Kriterien von Vermögen und laufendem Einkommen gegeben, dass ich überhaupt EL beziehen kann?

Zur informellen Unterstützung: Ja, das wissen wir. Die Freiwilligenarbeit beträgt in der Schweiz 7 Mrd. Franken je Jahr. Wenn wir diese materialisieren und über die EL finanzieren möchten, dann explodiert das System. Die familiäre Betreuung und Pflege hat einen hohen Stellenwert. Aber die monetäre Abgeltung über den Staatshaushalt ist schwierig zu tätigen. Es soll nicht die Lösung sein, zu sagen «ich bleibe daheim, übernehme die Pflege meiner Frau, habe die gleichen Ansätze wie ein professioneller Anbieter, bin zu 100 Prozent Pfleger und bestreite so meinen Lebensunterhalt».

*Sulzer-Wil:* Im Rahmen des ELG gibt es einen Teil, der das abdeckt. Familieninterne Betreuung ist möglich mit max. 25 Franken pro Stunde und höchstens bis zum Erwerbsausfall. Bei 95 Prozent der Fälle ist der Erwerbsausfall viel mehr als 25 Franken. Man dürfte die berechnete Frage stellen, ob dieser Betrag von 25 Franken, wenn jemand extra sein Pensum reduziert, um den/die Partner/in zu pflegen, erhöht werden muss. Denn dieser Betrag kann niemals den Erwerbsausfall

ersetzen. Daher wäre das ein Ansatz, es attraktiver zu machen, dass Angehörige Betreuungsaufgaben übernehmen und ihr Pensum dafür reduzieren.

*Wüst-Oberriet:* Genau darum geht es. Das heisst für mich, dass das nur gilt, solange diese Leute noch nicht im AHV-pflichtigen Alter sind. Sobald sie ins AHV-pflichtige Alter kommen, besteht der Erwerbsausfall nicht mehr, und dann weiss ich nicht, ob das noch greift oder nicht. Ich denke auch, man muss jetzt diese 7 Mrd. Franken nicht über die EL finanzieren, aber grundsätzlich könnte man hier einen Anreiz schaffen, dass die Leute länger zu Hause bleiben und erst später in ein Pflegeheim ziehen. Damit würden auch Kosten gespart. Die EL-Bezüger haben ja eigentlich kein Vermögen. Die, die vermögend sind, können das aus eigener Kraft bezahlen. Irgendwann, wenn diese in ein Pflege- oder Altersheim kommen, ist dieses Vermögen auch aufgebraucht und dann muss der Staat die Kosten tragen. Mir geht es einfach darum, hier anzumerken, dass mir in dieser Vorlage der Anreiz für den Ehepartner im AHV-pflichtigen Alter für die Unterstützung seines Partners in der Pflege fehlt, unabhängig davon ob er bzw. sie EL bezieht oder nicht.

*Kommissionspräsidentin:* Wir diskutieren heute den Nachtrag zum ELG, der die Finanzierung der nötigen Betreuung zu Hause künftig einfacher und umfassender machen will. Das Anliegen von Wüst-Oberriet wäre ein anderes Thema.

### **Abschnitt 3 (Nutzung und Kosten der geltenden Regelungen)**

*Shitsetsang-Wil:* zu Abs. 2: Es wurde bereits erwähnt, dass die Höchstansätze zu wenig aussagekräftig sind, da sie gerade bei Personen mit Pflege- oder Betreuungsaufgaben selten ausgeschöpft werden. Gleichzeitig haben wir über 1'000 Personen, die bereits in der tiefen Pflegestufe 0 bis 2 in die Heime eintreten. Aus rein pflegerischer Sicht müssten diese Personen nicht in ein Heim eintreten. Ist es denn so, dass der Betreuungsanteil so viel ausmacht, dass sie zwingend dort eintreten müssen? Welches sind denn die Gründe dafür, dass diese Personen in ein Heim eintreten?

*Christina Manser:* Die Leute haben die freie Wahl in ein Heim zu gehen, auch wenn sie noch nicht pflegebedürftig sind. Das sind dann soziale Gründe, wie z.B. die Pflege von Kontakten, die zum Heimeintritt führen.

*Gregor Baumgartner:* Ein weiterer Grund ist die Sicherheit für die Angehörigen. Die nehmen gerne etwas Freiheitseinschränkung für ihre Eltern in Kauf, wenn sie dafür die Sicherheit haben, dass nichts passiert. Auch das fehlende Angebot an Alternativen, wenn jemand zu Hause Unterstützung benötigt und die Spitex nur von 08.00 bis 17.00 Uhr geöffnet hat ist ein weiterer Grund. Die Gründe sind vielfältig, so wie es die Gesellschaft auch ist. Es wurde zu Beginn auch erwähnt, dass es auch in Zukunft Personen mit Pflegestufe 0, 1 und 2 in Heimen geben wird. Diese Personen sollen einfach nicht mehr ein Drittel aller Heimbewohnerinnen und -bewohner ausmachen.

### **Abschnitt 4.1 (Zusammenhang zum V. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz)**

*Müller-Lichtensteig:* Zur Barrierefreiheit: Die Vorgabe der Barrierefreiheit bedeutet eine grosse Einschränkung für alle, bei denen eine solche aufgrund ihres Gesundheitszustandes gar nicht notwendig ist, z.B. bei IV-Rentnern aus psychischen Gründen.

Zum betreuten Wohnen: Werden die bewilligten Plätze, bei der Anerkennung auf die Wohnung heruntergebrochen? Beispiel: In einem Neubauquartier werden fünf neue Wohnblöcke gebaut für Leute, die das betreute Wohnen geniessen können, aber am Schluss werden nur 12 Wohnungen dem betreuten Wohnen zugewiesen. Muss das Geld, das über die EL kommt, genau für die 12 Wohnungen eingesetzt werden oder kann das Geld für das ganze Quartier eingesetzt werden? Muss die Institution nachweisen, dass das Geld nur für die 12 Wohnungen eingesetzt wird?

*Gregor Baumgartner:* Wir haben in der EL eine Subjektfinanzierung. Das heisst, wenn jemand im betreuten Wohnen lebt und 600 Franken mehr als die Nachbarin bezahlt, dann möchte diese Person auch Leistungen für die 600 Franken. Ein Beispiel: Die betroffene Person benötigt einen Notfallknopf. Ausserdem steht ein Bereitschaftsdienst zur Verfügung, die Ausgestaltung ist noch offen. Im Kanton Graubünden beispielsweise ist jemand an den Werktagen drei Stunden vor Ort und unterstützt die Person bei kleinen Sachen. Wenn der gesamte Neubau die infrastrukturellen Anforderungen erfüllt, kann man darüber diskutieren, ob im Rahmen der 50 gebauten Wohnungen 15 Plätze für das betreute Wohnen gedacht sind. Aber immer, wenn man eine quantitative Liste führt, geht es auch darum, das oberste Kontingent festzulegen, d.h. die Anbieterin bzw. der Träger des Angebots kann 15 mal 365 Tage im betreuten Wohnen abrechnen und nicht 16 oder 18 Mal im Jahr. Hierbei geht es auch um eine Kontrolle. Das betreute Wohnen wird vom Kanton über EL finanziert und die Standortgemeinde weist das Angebot oder den Bedarf aus. Deshalb sind beide daran interessiert, nur jene Wohnungen für betreutes Wohnen zu betreiben, die anerkannt wurden. Im stationären Bereich ist es übrigens bei den durchlässigen Angeboten auch so, dass jemand ein grösseres Angebot baut, welche die stationären Infrastrukturbedingungen erfüllt, und weniger Plätze hat für die Durchlässigkeit. Das heisst ich habe Mieterinnen und Mieter und wenn der Pflegebedarf gewisse Stufen übersteigt, wechselt in der gleichen Infrastruktur die Abrechnungsform. Hier gibt es über das Jahr hinaus grosse Unterschiede. Das ist bereits möglich und ich denke, das muss auch in diesem Fall möglich sein. Das Controlling unserer durchlässigen Angebote ist nicht zu unterschätzen. Ob der Kanton dies für die Angebote im betreuten Wohnen auch machen kann, wie im stationären Bereich, ist eine Ressourcenfrage.

In Bezug auf die Infrastruktur gilt die SIA-Norm 500, auch für altersgerechtes Wohnen. Wir haben mit Herrn Alder von Procap diskutiert und ebenfalls festgestellt, dass psychisch Erkrankte nicht eine barrierefreie Infrastruktur brauchen, denn diese Personen sind mobil. Ob man da eine Ergänzung macht, die konzeptionell auf das Angebot angepasst ist, muss noch geklärt werden.

*Brunner-Schmerikon:* Die Barrierefreiheit ist das Eine, zum anderen sind es die Leistungen, die man haben muss, wie einen Notfallknopf oder eine gewisse Bereitstellung von Leistungen. Meistens sind die betreuten Wohnformen angeschlossen an eine Institution wie die Spitex, die die Leistungen erbringt. Die gleichen Leistungen können nicht in jeder Überbauung erbracht werden. Die Gefahr besteht bei der Kontrolle. Werden Alterswohnungen gebaut und die Gemeinde legt eine gewisse Anzahl davon fürs betreute Wohnen fest, insgesamt wohnen aber mehr Betagte, die noch selbständig sind, dort. Falls es der Zufall wollte, dass alle krank und betreuungsbedürftig würden, dann wären die Plätze nicht mehr hinreichend ausgewiesen. Die Gemeinden hätten dann mehr Fälle von betreutem Wohnen als sie im Bedarf ausgewiesen haben. Was machen wir dann? Müssten dann einige Leute aus diesen Wohnungen ausziehen? Es wird immer wieder Schnittstellen geben, die ganz schwierig sind und dann aufgrund der Komplexität Ausnahmen erfordern.

*Pool-Uznach:* Was versteht ihr überhaupt unter dem «Betreuten Wohnen»? Was sind die Grundbedingungen? Dazu habe ich nirgends etwas gefunden. Im Kanton Graubünden habe ich das herausgefunden. Wenn das einfach ein Standby ist, dann habe ich das Zuhause auch, denn da bekomme ich die 600 Franken auch. Macht es etwas aus, dass ich EL beziehe, weil es für mich zu Hause attraktiver ist oder gehe ich trotzdem ins Heim? Das ist ein Zwischenschritt, den wir so vielleicht gar nicht brauchen. Oder verstehe ich die Grundbetreuung falsch?

*Christina Manser:* Es ist eine Standby-Finanzierung und die Bereitstellung einer Grundbetreuung heisst, dass z.B. drei Stunden in der Woche ist jemand da, der Bilder oder Vorhänge aufhängt oder irgendwelche andere Arbeiten macht. Ja es stimmt, wer diese Leistungen bezieht, muss sie auch zusätzlich bezahlen. Wenn ich mich aber zu Hause in meiner Wohnung bewegen kann und wenn es nicht teurer kommt, einen solchen Notfallruf zu organisieren, dann bleibe ich zu Hause.

*Gregor Baumgartner:* Ergänzend der Hinweis: Wenn ich den Bezug von Betreuungsleistungen erhöhe, führt es direkt zu höheren Kosten.

Gerne führe ich aus, wie die 600 Franken zustande gekommen sind. Wir haben es heute schon gehört. Im Kanton Thurgau und Graubünden gibt es 10 Franken pro Tag Infrastrukturzuschlag bei Barrierefreiheit und 10 Franken gesicherte Grundbetreuung. Es ist aber so, dass in beiden Kantonen diese Angebote zwingend dem stationären Bereich angeschlossen sind. Wenn das Angebot dem stationären Bereich angeschlossen ist, besteht eine grosse Nutzungshürde. Personen, die ein solches Tages- oder Nachtangebot im Heimbereich nutzen, haben vielfach das Gefühl, sie seien mit einem Fuss bereits im Heim. Wenn sie das Angebot nutzen, dann seien sie nächste Woche bereits Dauerbewohner und es wird nicht nur als Entlastungsdienst des Partners genutzt. Mit dieser Lösung, die wir hier haben, besteht die Möglichkeit, dass es nicht angeschlossen sein muss. Ob es rentabel ist oder nicht, das müssen die Betreiber berechnen. Ich glaube, wenn eine genügend grosse Menge besteht, kann ich mit einer Zusatzfinanzierung rechnen. Ein Betreiber rechnet, was das Personal kostet, das fünf Tage pro Woche vor Ort ist und was die Notfallversorgung, also das Piket und allenfalls Spitexleistungen kosten. Die vorgeschlagene Lösung ist keine Maximallösung, denn es weiss niemand, ob die Verlagerungspolitik gelingt. Um diesen Auftrag zu erfüllen, hat man geprüft, was mit den bestehenden Rahmenbedingungen möglich ist und was heute im betreuten Wohnen fehlt. Wir haben auch Kosten von bestehenden betreuten Wohnen analysiert. Dabei wurden die Gemeinden Wartau, Lüchingen und Gossau angeschaut. Da sind wir im Bereich von 1.5 und 2.5 Zimmerwohnung mit einer 24-Stunden Notfallversorgung und Concierge-Dienst. Es hat sich herausgestellt, dass mit dem Betrag von 600 Franken zwei von drei Angebote finanziert sind. Eine Institution kann sich somit überlegen, ob es einen Sozialtarif für EL-Beziehende gibt. Dann besteht eine Mischrechnung. Ich glaube, wenn wir über die Rahmenbedingungen diskutieren und wir über die 600 Franken sprechen, dann weiss ein Anbieter, dass er das Mietzinsmaxima für EL-Beziehende plus den Aufschlag, den die Regierung im Austausch mit den Akteuren festlegen wird, als Grundlage für die Berechnung heranziehen kann. Somit kann er entscheiden, ob es attraktiv ist oder nicht. Das betreute Wohnen wird nicht nur aus Dienst zum Menschen gemacht, da spielen auch wirtschaftliche Überlegungen hinein.

*Pool-Uznach:* Sprechen Sie nun von Institutionen, die bereits irgendwo angeschlossen sind?

*Gregor Baumgartner:* Nein, bei dieser Lösung explizit nicht. Aber wenn ich als Betreiberin sehe, ich kann die Notfallversorgung mit den 600 Franken nicht zur Verfügung stellen, muss ich betriebswirtschaftlich daraus den Schluss ziehen, dass es Sinn macht, das Angebot regional in der Nähe eines stationären Bereichs zu machen oder z.B. in der Nähe von einem 24-Stunden Spitex Angebot. Es gibt verschiedene Optionen. Mit den finanziellen Rahmenbedingungen wird der Betreiberin vorgegeben, wo es sinnvoll wäre, ein Angebot bereitzustellen und wie es betrieben werden soll. Wenn sich die finanziellen Rahmenbedingungen verdoppeln, so wie es der Bund plant, kann sich eine Betreiberin andere Gedanken machen. Die finanziellen Rahmenbedingungen und das Angebot hängen stark voneinander ab.

*Sulzer-Wil:* Wir kommen in Abschnitt 6 noch zur Qualität der Angebote. Dort steht in der Fussnote der Hinweis auf die Studie zum Betreuten Wohnen. Ich kann das Standby Argument nachvollziehen. Trotzdem sind die Vorhalteleistungen, um solch ein Angebot anbieten zu können, so hoch, dass das nur jemand anbieten kann, der sonst schon irgendwie im stationären Bereich tätig ist. Dass irgendjemand kommt und sagt, ich mache ein Angebot für 600 Franken im Monat ist gar nicht möglich. Deshalb glaube ich, je tiefer der Betrag ist, den man bereit ist für ein entsprechendes Angebot einzusetzen, desto eher ist es so, dass nur ein bestehender Anbieter vor Ort ein Angebot im betreuten Wohnen machen kann. Alles andere ist nicht realistisch. Ich freue mich aber auf die Diskussion über die Qualität und die Tiefe des Angebots in Abschnitt 6.

### **Abschnitt 4.3 (Einbettung in die Angebotsplanung im Betagtenbereich)**

*Sulzer-Wil:* Ist es bekannt, wie viele Angebote es heute schon gibt, welche die Kriterien erfüllen oder ist das eine unbekannte Grösse?

*Christina Manser:* Das ist eine unbekannte Grösse, weil es bisher keine Bewilligung braucht.

### **Abschnitt 5 (Kriterien einer Lösung)**

*Fürer-Rapperswil-Jona* zu Seite 8 «möglichst offene Lösungen für unterschiedliche Wohnformen»: In diesem Abschnitt steht, dass «Damit Rentnerinnen und Rentner, die kein institutionelles Angebot des betreuten Wohnens nutzen, sondern in einer Privatwohnung im eigentlichen Sinn leben, nicht schlechter gestellt werden, ist eine möglichst offene Lösung anzustreben». Wie fördert man das?

*Gregor Baumgartner:* In der Diskussion mit der Durchführungsstelle der SVA haben wir festgestellt, dass für das individuelle Wohnen zu Hause – ich spreche nicht von den Kosten für den Umbau z.B. der Nasszellen, sondern für Betreuungsleistungen – das Kostendach von 25'000 Franken bereits heute gilt. Wir haben aber eine sehr tiefe Ausnützungsziffer. EL-Beziehende können die Kosten zu Hause heute schon anrechnen lassen, aber sie nutzen es nicht. Dafür braucht es keine Gesetzesanpassung.

*Fürer-Rapperswil-Jona:* Wenn ich eine Putzfrau im Alter bräuchte, könnte ich an eine Institution gelangen, die mir eine Putzfrau stellen würde?

*Gregor Baumgartner:* Ja, wenn Sie EL-Beziehende sind.

*Tanja Schläfli:* Bei hauswirtschaftlichen Leistungen sieht die VKB eine Rückerstattung vor. EL-Beziehende können sich diese Kosten bis maximal 25'000 Franken (gesamte Kranken- und Behindernungskosten) zurückerstatten lassen. Anbieterin kann eine anerkannte Spitex-Organisation oder eine Privatperson sein. Bei Privatpersonen müssen wir einfach eine Bedarfsabklärung machen. Diese Möglichkeiten sind bereits heute vorhanden, mit dem 35 Franken-Stundenansatz. Die 35 Franken sind im Normalfall ausreichend und der Grossteil der Rechnungen, die bei uns eingereicht werden, wird zurückerstattet.

### **Abschnitt 6 (Zu deckende Finanzierungslücke)**

*Müller-Lichtensteig:* Es gibt den Verweis auf die Studie «Betreutes Wohnen in der Schweiz» und den Verweis auf die SIA-Normen. Ich möchte hier zu Protokoll geben, dass auf Verordnungsstufe keine Verweise auf Richtlinien von irgendwelchen privaten Institutionen oder Organisationen gemacht werden sollten. Aus meiner Sicht ist das ein Missstand, wenn private Organisationen die gesetzliche Grundlage gestalten. Wenn sich der Kanton an die Vorgaben der «Unterstützungsstufe D» des betreuten Wohnens der Curaviva oder an die «SIA-Norm 500» hält, ist das kritisch, denn diese entwickeln sich im Sinn der Absichten der bestimmenden Institutionen immer weiter. Deswegen müssen wir in der Ausgestaltung der Verordnung darauf achten, dass es keine Verweise auf private Grundlagen gibt.

*Christina Manser:* Ich kann Ihre Bedenken nachvollziehen. Wenn die Bezugnahme aber so allgemein bleibt, liegt ihr Vorteil in der Konkretisierung. Vielleicht könnte man einen Kompromiss finden und ein Datum dazuschreiben?

*Müller-Lichtensteig:* Das würde dann heissen, dass der Gestaltungsspielraum des Kantons erweitert würde, wenn er sich nicht an die Norm hält. Es ist die bequemste Lösung, sich auf eine Norm zu beziehen. Es nimmt einem aber die Flexibilität, selbst gestalten und dabei auf individuelle Bedürfnisse einzelner Standorte eingehen zu können.

*Gregor Baumgartner:* Dazu möchte ich zwei Punkte erwähnen. Das eine ist die allgemein akzeptiert SIA-Norm 500 zum barrierefreien Wohnen, welche jeder Architekt kennt. Ob diese sich jedes Jahr verändert, weiss ich nicht. Das andere ist die Unterstützungsstufe Typ D der Curaviva, welche zur Illustration erwähnt wurde. Die Studie ging beim betreuten Wohnen vom Bedürfnis der Bewohner/innen aus und haben dann die Stufen A, B, C und D gemacht. Wir reden bei 600 Franken von einem ganz niederschweligen Angebot.

*Sulzer-Wil:* Ich finde es einen guten Vorschlag, dass man sich darauf abstützt und nicht jeder Kanton selber entscheidet, was «barrierefreies Wohnen» heisst. Ich habe eine Frage zur Einstufung. Wenn man sich auf das Modell D abstützt und die Kriterien der Stufe maximal erfüllt, hat man dann auch Anspruch auf den maximalen Betrag von 600 Franken? Oder werden die 600 Franken dann massgebend, wenn man allenfalls B oder C erfüllt? Korrespondiert die Minimalanforderung D mit dem Maximalbetrag von 600 Franken?

*Christina Manser:* Das zweite ist der Fall.

*Sulzer-Wil:* Besteht die Gefahr, dass Anbieter mit der Standby-Lösung das System ausreizen, da man ein Angebot ein Angebot überentschädigt wird?

Barrierefreies Bauen bedeutet, dass es beim Neubau Standard ist. Zudem braucht man noch ein Telefon, auf dem man erreichbar ist und es gibt noch ein gewisses Grundangebot. Ist man sicher, dass man die Qualitätsanforderungen genug hoch ansetzt, bis man eine Anerkennung für betreutes Wohnen bekommt?

*Gregor Baumgartner:* Das ist eine gute Frage. Schlussendlich haben wir bei der EL eine Subjektfinanzierung. Wenn der Anbieter nun 600 Franken Mehrkosten in Rechnung stellt, aber eigentlich nichts wirklich dafür anbietet, dann muss sich der Nutzer wehren. Wir orientieren uns hier an einem tiefen Bereitstellungswert, 10 Franken für die Infrastruktur und 10 Franken für Vorhalteleistungen.

*Sulzer-Wil:* Ich als Individuum kann das Angebot aber kaum beurteilen und möchte einfach einen fairen Mietzins. Können sich die Betroffenen darauf verlassen, dass der Kanton in der Zulassung prüft, ob das Angebot des Anbieters für den erhöhten Mietzins auch wirklich den Mehrwert bringt? Die Qualität müsste zwingend mit dem Mietzins übereinstimmen.

*Gregor Baumgartner:* Hier sind wir bei den Anerkennungskriterien. Der Infrastrukturteil soll durch Dritte beurteilt werden, das Grobkonzept, die Notfallversorgung und gewisse Grundbetreuungen vom Kanton. Zur Überprüfung des laufenden Betriebs muss noch eine Praxis gesucht werden, denn die Ressourcen sind nicht unendlich. Die Qualität wird nicht mit der Zulassung, sondern mit der Anerkennung sichergestellt. Wenn die Kriterien für die Anerkennung erfüllt sind, kommt man als Leistungserbringer auf die Liste.

*Shitsetsang-Wil:* Ich möchte da ansetzen. Ich glaube auch, wenn man heute neu baut, werden die SIA-Norm erfüllt, sowohl bei neuen Eigentumswohnungen als auch sowieso bei institutionellen Bauten. Mich würde aber noch eine Information zum Bereitschaftsdienst und zur Grundbetreuung interessieren. Gibt es genauere Vorstellungen, was der Kanton St.Gallen plant? Es wurden ein paar Sachen aufgezählt, aber ich würde gerne wissen, was existiert.

*Christina Manser:* Wir haben die Themen diskutiert, aber es ist schwierig diese nun zu präsentieren. Wir haben einerseits Leistungsangebote, z.B., dass jemand vor Ort im Minimum x Stunden pro Woche anwesend ist, den bzw. die man beanspruchen kann, oder dass jederzeit ein Notfallruf funktioniert. Weiter sind wir noch nicht.



*Gregor Baumgartner:* Einfach zur Unterscheidung was die Idee ist. Der Bereitschaftsdienst ist die Erreichbarkeit während 24 Stunden, falls irgendetwas ist. Hier wird Sicherheit vermittelt. Die Idee bei der Grundbetreuung ist, dass den Personen, die sie beziehen möchten, der Zugang zum Betreuungsangebot einer Institution ermöglicht wird. Beispielsweise weiss ich als Mieter einer Liegenschaft, dass sich bei Bedarf in dieser Liegenschaft z.B. Pro Senectute um hauswirtschaftliche Unterstützung kümmert. Dann ist Pro Senectute die Leistungserbringerin, mit der ich zusammenarbeite. Es geht um die Sicherstellung, dass es ein Angebot gibt.

*Shitsetsang-Wil:* Aber gibt es Mindestvorstellungen zur Qualität der Bereitschaftsdienste? Geht es noch weiter?

*Gregor Baumgartner:* Nein, es geht nicht weiter.

*Müller-Lichtensteig zu Sulzer-Wil:* Ich habe keine Bedenken, dass qualitativ zu wenig Kriterien gestellt werden oder mit dem finanziellen Rahmen von 600 Franken und den Anforderungen an die Institutionen das System überstrapaziert wird oder das System langfristig nicht funktionieren könnte. Denn mit 600 Franken wird niemand reich, der 7 mal 24 Stunden in der Woche gewisse Grunddienstleistungen sicherstellen muss. Darum sollten die Kriterien in der Verordnung nicht zu eng gefasst und auch nicht eine zu hohe Qualität gefordert werden.

*Gregor Baumgartner:* Shitsetsang-Wil führte aus, es werde heute bereits barrierefrei gebaut. Aber man kann nicht für 1'100 Franken eine 2.5 Zimmer-Wohnung mieten, auch auf dem Land nicht. Auch wenn das Mietzinsmaxima angepasst wird, kann man damit kaum eine Neubauwohnung mieten. Der Infrastrukturteil muss drin sein, denn wir gehen immer vom Mietzinsmaximum für EL-Beziehende aus.

*Pool-Uznach:* Ich komme auf die 600 Franken zurück, weil ich das Gefühl habe, dass dieser Betrag nicht ausreicht. Beim Modell des Kantons Graubünden ist eine tägliche Kontrolle vorhanden. Man schaut, ob Frau Müller aufgestanden ist. Zudem gibt es Aktivierungen, welche auch bezahlt sein müssen. Weiter müssen die Leistungen des Bereitschaftsdienstes der medizinischen Betreuung eingekauft werden. Dazu reichen 600 Franken nicht aus.

*Christina Manser:* Die 600 Franken sind lediglich für die Bereitstellung der Betreuung, nicht aber die Erbringung der Leistung gedacht.

*Sulzer-Wil:* Die Regierung legt in der Verordnung die anrechenbaren Mietzinse fest. Ist es für die Regierung denkbar, allenfalls auch im Rahmen eines Pilotversuchs, höhere Mietzinsen zu zahlen, wenn z.B. ein Anbieter berechtigt vorbringt und dafür eine Nachfrage existiert, dass er nicht nur im Standard D, sondern vielleicht auch ein Angebot im C oder B machen möchte?

*Christina Manser:* Meinst du, dass bereits ein Bezug von Leistungen stattfindet?

*Sulzer-Wil:* Ja, denn die zitierte Studie führt aus, was in einem Modell C, B oder A alles zusätzlich gilt. Z.B. dass es persönliche Präsenz gibt oder sogar 24 Stunden Präsenz. Das kostet natürlich etwas. Die Regierung wäre frei. Gäbe es möglicherweise eine Bereitschaft, ein solches Angebot mit mehr als 600 Franken zu unterstützen?

*Christina Manser:* Im Moment, nach unserer Vorstellung, nein.

*Regierungsrat Klöti:* Das würde auch die Beurteilung und Steuerung erschweren. Wenn die Leute individuell sagen könnten, sie hätten einen höheren Bedarf und sie den abrechnen könnten, dann würden die Kosten explodieren. Mit den 600 Franken im Monat nehmen wir einen Ansatz, der die

Bedingungen so festlegt, dass ein Angebotsaufbau möglich und als Grundangebot finanziert ist. Die Leistungen müssten aber zusätzlich gezahlt werden.

*Oberholzer-St.Gallen:* Wie kommen sie auf 600 Franken im Vergleich zu anderen Kantonen? Lebt z.B. im Kanton Thurgau substanziell ein höherer Anteil von EL-Beziehenden im betreuten Wohnen statt stationär in Heimen? Wie sieht es für die Unterstützung in den eigenen vier Wänden aus? Stellt man fest, dass es etwas bewirkt hat?

*Regierungsrat Klöti:* Ein Wirkungsbericht liegt noch nicht vor. Wir haben noch keine Auswertungen, werden aber wieder einen Bericht erstellen. Gregor Baumgartner hat erläutert wie sich die 600 Franken zusammensetzen, nämlich 10 Franken für die Infrastruktur und 10 Franken für Vorhalteleistungen. Das ergibt 20 Franken mal 30 Tage, also 600 Franken.

*Oberholzer-St.Gallen:* Genau, die Frage ist, hat sich dadurch etwas in Bewegung gesetzt? Aber das wird man erst sehen.

*Gregor Baumgartner:* Das Risiko, dass man ein neues Angebot schafft, das keine Verlagerung bewirkt, besteht. Das haben wir in der Botschaft ausgewiesen.

*Brunner-Schmerikon:* Wir schaffen hier etwas, das man nutzen könnte. Gleichzeitig müssen wir aber mehr Bürokratie auf uns nehmen, denn wir müssen Bewilligungen erteilen. Ich mache noch einmal ein Beispiel zur EL: Ich gehe aus meinem Haus in eine Wohnung, dann werde ich pflegebedürftig. Wenn ich in dieser Wohnung bin, kann ich als EL-Bezieherin die Leistung einkaufen, ich muss nicht aus der Wohnung raus. Eine andere Person geht in eine Alterswohnung, die sie selbst bezahlt, sie kann auch bleiben. Ich finde hier besteht eine Ungleichbehandlung zwischen Menschen, die immer einbezahlt haben, und solchen, die EL-Bezieher sind. Beide dürfen in der Wohnung bleiben – ich mag das beiden gönnen –, aber das eine bezahlt die Allgemeinheit, das andere die Privatperson selbst. Diejenigen, die selbst Verantwortung übernommen haben, zahlen weiter. Es ist für mich eine Luxusvariante, wenn ich als EL-Bezieherin in dieser Wohnung bleiben darf. Heute gehen EL-Beziehende, wenn sie nicht mehr zu Hause bleiben können, ins Heim. Damit habe ich Mühe.

*Gregor Baumgartner:* Der EL-Beziehende im Heim kostet pro Tag 230 Franken, der EL-Beziehende im betreuten Wohnen kostet pro Tag 150 Franken. Wenn ich als EL-Beziehende in ein betreutes Wohnen gehe und nicht ins Heim, würde ich alle Steuerzahler entlasten.

*Brunner-Schmerikon:* Das ist aber nur solange der Fall, solange er selbständig ist und keine Pflege braucht. Dann kommt es billiger, das ist logisch.

*Gregor Baumgartner:* Nein, das ist das Kostendach der ELKK von 25'000 Franken. Zur Berechnung haben wir diese 25'000 geteilt und den Mietzins durch 365 geteilt. Alles wurde auf einen Tag heruntergerechnet, um die maximalen anrechenbaren Kosten im Heim und zu Hause vergleichen zu können. Das betreute Wohnen orientiert sich am Wohnen zu Hause. Wir verändern auch das Kostendach der ELKK nicht, anders möchte es der Bund machen. Wir lassen die Rahmenbedingungen so stehen. Darum ist es aus volkswirtschaftlicher Sicht sinnvoller, dass EL-Beziehende von zu Hause nicht auf die Tagestaxe von 240 Franken gehen, sondern lediglich auf 150 Franken.

*Brunner-Schmerikon:* Im Moment des Eintrittes stimmt das. Aber jetzt verstehe ich es wohl falsch. Es kann doch nicht sein, dass eine schwerstpflegebedürftige Person in der eigenen Wohnung günstiger lebt, als im Heim.

*Gregor Baumgartner:* Es geht hier nicht um schwerstpflegebedürftige Personen. Wir möchten die Pflegestufen 0, 1 und 2 im Heim haben. Es wird auch künftig, 50 bis 60 Prozent EL-Beziehende im stationären Bereich haben, d.h. die Pflegestufen 3, 4, 5, 6, bis 12. Künftig sogar noch ein wenig mehr, wenn man das Anreiz anschaut. Die bevorstehende EL-Reform hat keinen Sockel, wie es ein Selbstzahler hat. Das verfügbare Einkommen als EL-Beziehende kennt keinen grossen Spielraum. Es ist nicht so, dass EL-Beziehende das gleiche Leben führen können, wie Rentner, die aus der ersten und zweiten Säule Einkommen haben.

*Brunner-Schmerikon:* Ich verstehe das alles. Aber wenn ich in einer solchen Wohnung bin und für dort die Leistungen einkaufe, gehe ich doch nicht ins Heim, wenn ich kränker werde. Oder werde ich aus dieser Wohnung herausgeholt? Muss ich sie räumen und ins Heim? Falls ja, passt es.

*Gregor Baumgartner/Christina Manser:* Genau das ist der Fall, diese Person muss dann ins Heim umziehen.

*Pause von 15.25 bis 15.40 Uhr.*

### **Abschnitt 7.1 (Nicht gewählte Alternative)**

*Sulzer-Wil:* Warum wurde diese Alternative nicht gewählt? Es wird ausgeführt, dass ein gewisses Missbrauchspotenzial oder die Gefahr einer Überabgeltung bestehe. Wenn nun aber Fachpersonen den Bedarf abklären, warum soll man Gefahr laufen für ein Missbrauchspotenzial? Es würde im Grundsatz Sinn machen, dass die Fachleute vor Ort den Bedarf abklären und dieser Bedarf dann ausbezahlt wird.

*Gregor Baumgartner:* Das Hauptargument ist, dass die individuelle Bedarfsprüfung eine grosse Herausforderung darstellt, was für uns eine unüberbrückbare Fragestellung war. Wenn Sie heute ins Altersheim gehen, dann gehen Sie ohne dass der Hausarzt zustimmen muss. Es bestehen keine Eintrittsbarrieren. Nun soll aber beim niederschweligen, vorgelagerten Angebot des betreuten Wohnens zuerst eine Bedarfsprüfung durchlaufen werden, durch einen Hausarzt oder durch einen Pflegefachmann. Würde dieser zum Schluss kommen, dass das betreute Wohnen nicht das Richtige ist, müsste man weiter zu Hause leben und dürfte das Angebot nicht nutzen. Somit würde eine Nutzungshürde eingebaut. Dieses System kennt man aus der Westschweiz. Da wir im Kanton St.Gallen aber die freie Heimwahl haben und Sie überall eintreten können, wäre es systematisch nicht kongruent, wenn Sie sich für das betreute Wohnen zuerst prüfen lassen müssten. Das ginge nur, wenn der Heimeintritt nicht mehr frei wählbar wäre, sondern die Gemeinden vorgeben würde, wer einen Heimplatz hat und wer nicht. Dann könnte man auch beim betreuten Wohnen über eine Zuweisungsstelle diskutieren. Dies zu trennen geht von der Logik her nicht, dass jeder das teurere Angebot frei wählen und noch einen Parkplatz dazu mieten kann, aber beim betreuten Wohnen braucht es einen Bedarfsausweis. Das ist der Grund, warum man dieses Modell gewählt und das heutige System nicht auf den Kopf gestellt hat.

### **Abschnitt 7.3 (Finanzierung von zusätzlichen Leistungen der Hilfe und Begleitung zu Hause)**

*Sulzer-Wil:* Ein Hinweis zu den 35 Franken für die Finanzierung. Im letzten Satz wird das Problem des Fachkräftemangels erwähnt. Wäre nicht eine bessere Entschädigung eine Stellschraube, diesem ein bisschen entgegenzuwirken? Die Begründung, dass man den Betrag so festlegt und gleichzeitig sagt, man hat die Fachleute nicht, ist meines Erachtens sehr seltsam.

*Gregor Baumgartner:* Hier muss unterschieden werden. Wir haben einen Fachkräftemangel im Pflegebereich, aber hier geht es um Betreuungsleistungen. Es ist nicht das Pflegefachpersonal, das Betreuungsleistungen erbringt, da sind andere Ausbildungen im Hintergrund. Wir müssen uns allerdings bewusst sein, dass die Zukunft so sein wird, dass Pflegefachpersonen Pflegeleistungen und Betreuungsfachpersonen Betreuungsleistungen erbringen.

*Sulzer-Wil:* Was ist denn der Zusammenhang?

*Gregor Baumgartner:* Der Zusammenhang besteht darin, dass man den Betrag von 35 Franken auch noch diskutieren müsste.

*Sulzer-Wil:* Das wollte ich hören.

### **Abschnitt 8.1 (Für den Kanton)**

*Fürer-Rapperswil-Jona:* Wie viele Stellenprozente bräuchte es mehr, um das aufzubauen?

*Christina Manser:* Zurzeit beim Kanton keine. Die Gemeinden müssen abklären, ob sie in den Gemeinden gemäss ihrem eigenen Konzept Altersversorgung einen Bedarf sehen und wie gross dieser ist. Gebäude wurden zur Abklärung an Externe vergeben. Wer als Anbieter einer Einheit des betreuten Wohnens um Anerkennung ersucht, muss für die Anerkennung zahlen. Denn auch das Angebot ist ein Geschäft, mit welchem ein Gewinn erzielt werden soll. Das heisst, wir können den Auftrag es baulich abzuklären nach aussen geben und der Gesuchsteller muss diese Abklärung bezahlen.

*Tanja Schläfli:* Bei der Durchführung würde es natürlich einen Mehraufwand bedeuten, weil man die Angebote identifizieren und anders rechnen müsste. Beziffern kann ich das nicht, denn dies ist auch davon abhängig, wie viele Personen das Angebot nutzen.

*Sulzer-Wil:* Eine Anmerkung zur Kostenrechnung oder zum Einsparpotenzial. Wenn man das so liest, macht es den Anschein, als ob es der tiefere Sinn der Vorlage wäre, Kosten im zweistelligen Millionenbereich zu sparen. Es geht aber nicht um ein Sparpaket, sondern darum, ein möglichst gutes Angebot zu schaffen, damit Betroffene mit Service- und Betreuungsleistungen zu Hause in ihren barrierefreien Wohnungen bleiben können. Mir ist das ein wenig zu offensichtlich auf ein mögliches Einsparpotenzial gerechnet, vor allem jene Rechnung mit den 1'000 Personen. Ich bin eher skeptisch, ob man Einsparungen erreichen wird. Aber ich bin gespannt auf den ersten Wirkungsbericht.

*Regierungsrat Klöti:* Wir wollen nicht sparen, aber wir können die Kostenentwicklung, die sowieso geschieht, bremsen. Damit sie nicht so stark ist, können wir mit dem betreuten Wohnen möglicherweise eine tiefere Steigung erzielen.

### **Abschnitt 8.2 (Für die Gemeinden)**

*Kofler-Uznach:* Die Gemeinde bezahlen für den ambulanten Bereich. Wenn nun die ambulanten Bereiche ausgedehnt werden, dann sind es die Gemeinden, die hier mehr bezahlen müssen. Stimmt diese Interpretation?

*Gregor Baumgartner:* Wir haben hier versucht den Sachverhalt für die Pflegestufen 0, 1 und 2 in einem Heim aufzuzeigen. Diese Stufen kosten die Gemeinden keine Restfinanzierung, denn sie sind finanziert mit unseren aktuellen Höchstansätzen für den Bewohneranteil und den Krankenkassenbeitrag. Hingegen, wenn ich die Spitex nehme, ist ab der ersten Minute eine Restfinanzierung der Gemeinde enthalten. Wenn eine Gemeinde sagt, sie möchte keine tiefe Pflegestufe mehr im Heim haben, die Pflege aber trotzdem im Dorf ist, wirkt sich das auf die Restfinanzierung der Pflegekosten aus.

*Wüst-Oberriet:* Kurze Verständnisfrage. Bei «ambulant» muss die Gemeinde von Anfang an bezahlen und bei «stationär» nicht. In der Botschaft steht «... ist davon auszugehen, dass die Gemeinden tendenziell weniger stationäre Plätze anbieten werden ...». Müsste denn nun eine Gemeinde aufgrund der Kosten nicht mehr stationäre Plätze anbieten?

*Christina Manser:* Ganz am Anfang bei den Pflegestufen 0, 1 und 2 stimmt das im Vergleich zu jemanden, der Spitex braucht und nicht im Heim ist. Das ist ein Missstand. Aber später nicht, weil ab Pflegestufe 3–12 die Restfinanzierung bei der Gemeinde liegt und diese in der Regel bedeutend teurer ist. Es ist deshalb wichtig, dass die Gemeinden eine gesunde Mischung von stationären, ambulanten und intermediären betreuten Wohnformen anbieten.

*Gregor Baumgartner:* Für mich als Steuerzahler spielt es keine Rolle, ob ich Gemeinde- oder Kantonssteuern zahle. Ich muss das Gesamtpaket anschauen. Wenn man sagt, es wird für die Gemeinde teurer, kann dafür der Kanton bei der Steigerungsrate der EL weniger erhöhen. Man muss die Langzeitpflege und deren Kosten als Verbundaufgabe zwischen Gemeinden und Kanton betrachten.

*Davide Scruzzi:* Beim erwähnten Controlling dieser Entwicklungen, werden explizit die Spitex und Aufwendungen der Gemeinden in den nächsten Jahren monitorisiert. Das heisst, man würde relativ schnell aufzeigen können, wenn es zu einer Kostenverschiebung käme und einer massiven Erhöhung in den Gemeinden. Es ist nicht Absicht des Kantons, das hier zu forcieren.

*Fürer-Rapperswil-Jona:* Beim betreuten Wohnen braucht es viel mehr Personal, insbesondere bei der Betreuung und weniger in der Pflege. Ich weiss aus Erfahrung, dass diese Personen sehr wenig Lohn erhalten. Somit besteht die Gefahr, dass man kein Personal findet, obwohl die Nachfrage besteht. Gibt der Kanton eine Mindestlohnvorgabe vor, oder ist das jedem selbst überlassen? Gibt es bereits jetzt einen Mindestlohn?

*Christina Manser:* Nein, es gibt keine Mindestlohnvorgaben.

#### **Abschnitt 10 (Überprüfung der Wirksamkeit der neuen Regelung)**

*Sulzer-Wil:* Warum muss für die Auswertung fünf Jahre zugewartet werden? Mir scheint das ein sehr langer Zeitraum. Wenn man fünf Jahre abwartet, dauert es mindestens sieben Jahre, bis der Bericht im Kantonsrat ist. Wären drei Jahre nicht ausreichend?

*Christina Manser:* Die Erfahrung hat gezeigt, wenn etwas Neues kommt, es eine gewisse Trägheit gibt, bis es anläuft. Nach drei Jahren ist der Bericht nicht gleich aussagekräftig. Aber das ist meine Einschätzung, man kann auch anderer Meinung sein.

*Davide Scruzzi:* Man muss sich einfach vorstellen, diese Kostenverschiebungen sind ein langwieriger Prozess. Das heisst, man hat zuerst einmal mehr Investitionen, mehr Ausgaben, aufgrund der Mehrfinanzierung des betreuten Wohnens, was sich dann erst nachträglich wirklich auszahlen wird, indem der Heimeintritt nach hinten verschoben wird. Fünf Jahre scheint mir deshalb eine gute Lösung. Das Controllingsystem wird ab Ende 2021 verfügbar sein. Ab da werden wir bereits erste Indizien und Indikatoren aufzeigen können.

## **4.2 Beratung Entwurf**

### **Artikel 4<sup>bis</sup> Abs. 3 (a Grundsatz)**

*Sulzer-Wil:* Warum wird dieser Absatz gestrichen? Kann die Regierung begründen wieso? Meiner Meinung nach ist das nicht zwingend notwendig.

*Tanja Schläfli:* Das kann ich aus der Praxis begründen. Kosten, die durch Artikel 4<sup>bis</sup> ELG vergütet werden sollen, sind Kosten, die vorgelagert die Sozialversicherungen tragen müssten. Es gibt keine wirtschaftlichen und zweckmässigen Kosten, die nicht von der Krankenkasse oder der Unfallversicherung bezahlt werden. Wenn sie es nicht zahlen, dann ist es nicht korrekt. Dann landen

diese Kosten bei den Ergänzungsleistungen. Aufgrund dieses Artikels müssten dann die Rückerstattungen über die Ergänzungsleistungen stattfinden, nur, weil das vorgelagerte System nicht funktioniert. Deshalb wird der Absatz gestrichen.

*Sulzer-Wil:* Somit dürfte es gar keine Kosten geben, die über die EL abgerechnet werden? Das hat es auch nicht gegeben?

*Tanja Schläfli:* Die hat es gegeben. Schlussendlich wurden wir dazu verpflichtet, sie zu bezahlen, weil sie vorgelagert über die Krankenkasse nicht sauber abgehandelt wurden.

*Sulzer-Wil:* Könnte es Härtefälle geben, weil die vorgelagerten Versicherungen sich weiter weigern, auch wenn wir diesen Absatz streichen? Das wäre ja nicht das, was man will.

*Tanja Schläfli:* Korrekt wäre, dass die vorgelagerten Systeme funktionieren. Es kann nicht sein, dass das ausgelagert wird auf die EL.

#### **Artikel 4<sup>ter</sup> (neu) (Mietzins für betreutes Wohnen)**

##### **Abs. 1**

*Sulzer-Wil:* Warum wurde der Begriff «betreutes Wohnen» hier nicht definiert?

*Gregor Baumgartner:* Die Grundzüge müssen zuerst einmal im Gesetz festgelegt werden. In der VKB werden die Anerkennungskriterien festgehalten und konkretisiert: die Infrastruktur gemäss SIA-Norm 500, die noch zu diskutierende Barrierefreiheit, der Bereitschaftsdienst sowie ein angemessenes Angebot an Grundbetreuung. Dort macht es Sinn, diese noch mit Richtlinien oder einer Weisung zu ergänzen. Zur Ausgestaltung haben wir, wie bereits diskutiert, auf die Unterstützungsstufe D der Curaviva verwiesen. Es kann gut sein, dass man das noch konkretisieren wird, damit für Gesuchstellende transparent ist, was sie überhaupt machen müssen.

*Kofler-Uznach:* Es gibt nirgends eine Definition für «betreutes Wohnen», abgesehen von dem, was Gregor Baumgartner gerade gesagt hat? Müsste man dies nicht in einem Gesetz definieren?

*Regierungsrat Klöti:* Wir müssten auch darauf achten, was der Bund macht, ob er das in der Gesetzesvorlage genauer umschreibt. Dieser ist aber noch nicht soweit.

*Christina Manser:* Auf Gesetzesesebene meine ich: Nein. Denn unter «betreutem Wohnen» kann man Stufe A/B/C oder D verstehen. Teilweise auch noch anderes und mehr. Ich finde es richtig, dass man dies in der Verordnung klärt. Dann hat man es genau definiert, weil man die Voraussetzungen für die Anerkennung festgelegt hat. Zudem wird es dann noch in einer Weisung oder Erläuterung spezifiziert.

##### **Abs. 3 Bst. a und d (neu)**

*Müller-Lichtensteig:* Ich beantrage, im Namen der CVP-GLP-Delegation, Art. 4<sup>ter</sup> (neu) Abs. 3 und Abs. 4 wie folgt zu formulieren:

«<sup>3</sup> Das zuständige Departement anerkennt Anbieter des betreuten Wohnens, wenn:

a) der Bedarf ausgewiesen ist. ~~Bei Angeboten für Betagte wird die Standortgemeinde angehört;~~

b) ~~die Wohnungen barrierefrei ausgestaltet sind~~ Bauten und Anlagen zweckmässig und entsprechend den Bedürfnissen der betreuten Personen ausgestattet sind;

c) ein Bereitschaftsdienst sowie ein angemessenes Angebot an Grundbetreuung sichergestellt sind;

d) bei Angeboten für Betagte ist die Zustimmung der Standortgemeinde vorausgesetzt;

e) weitere Anerkennungsvoraussetzungen regelt der Kanton in der Verordnung.

<sup>4</sup> Die zuständige Stelle überprüft die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen regelmässig. ~~Bei Angeboten für Betagte hört sie zum Bedarfsausweis nach Abs. 3 Bst. a dieser Bestimmung die Standortgemeinde an~~ Bei Angeboten für Betagte gilt Abs. 3 Bst. d dieser Bestimmung.»

Wie gesagt haben wir zu verschiedenen Punkten etwas vorbereitet, wie der Gesetzesartikel angepasst werden soll. Wir würden den Artikel gerne so aufbauen. Damit sind vier Punkte entscheidend, damit man die Anerkennung erhält.

Erstens der ausgewiesene Bedarf. Der Bedarf soll ausgewiesen werden im Zusammenhang mit der Bedarfsplanung und dem Korridor. Das funktioniert bereits bei Pflegeplätzen in Pflegeheimen. Zweitens, wie ich bereits angedeutet habe, sollte man bei der Barrierefreiheit Flexibilität haben, damit individuelle Lösungen möglich sind. Man kann sich an die SIA-Norm anlehnen, das finde ich in Ordnung. Aber es gibt einfach auch in den verschiedenen Gemeinden verschiedene Ausgangslagen. Wenn man das betreute Wohnen ermöglichen will, dann ist es nicht immer möglich, ein neues Gebäude hinzustellen und dort betreutes Wohnen anzubieten. Teilweise sind die Kosten einfach zu hoch. Zudem bestehen Strukturen in den Gemeinden, die bereits funktionieren, noch nicht betreutes Wohnen im Sinne dieser Anforderungen sind, aber die man entsprechend entwickeln könnte, auch wenn sie vielleicht nicht alle Anforderungen der SIA-Norm erfüllen. Drittens soll der Bereitschaftsdienst wie angedacht umgesetzt werden.

Viertens soll neu bei Angeboten für Betagte die Zustimmung der Standortgemeinden vorausgesetzt werden. Dies deshalb, weil die Gemeinden für die Steuerung und die Angebotsplanung abschliessend zuständig sind, auch wenn der Kanton in der Angebotsplanung entsprechende Richtlinien oder eben den Korridor bekannt gibt. Die Gemeinden haben hier eine starke Rolle und sollen diese auch entsprechend wahrnehmen können. Dies war in der Vernehmlassungsvorlage so vorgesehen. Die CVP-GLP-Delegation beantragt, darauf wieder zurückzukommen. Weitere Anerkennungsvoraussetzungen soll der Kanton in der Verordnung regeln.

Diese Anpassungen bedingen auch eine Änderung in Abs. 4. So müssen bei der Überprüfung der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen für betreutes Wohnen für Betagte wieder die Gemeinde zustimmen. Macht eine Gemeinde schlechte Erfahrungen mit einem Anbieter, muss sie die Möglichkeit haben, lieber mit einem anderen Anbieter zusammenzuarbeiten.

*Gregor Baumgartner:* Ich möchte auf zwei Punkte eingehen.

Erstens zur Barrierefreiheit: Was passiert, wenn ein Mensch mit psychischer Erkrankung plötzlich immobil wird? Wenn die Wohnung zu viele Schwellen hat, muss diese Person dann ins Heim. Zweitens zur Zustimmung der Standortgemeinde: Was macht man mit Gemeinden, die gemäss Planungsmodell erwiesenermassen in eine Unterversorgung hineinlaufen und dann merken, dass sie gar nichts anbieten müssen, weil die Nachbargemeinden zu viel Angebote haben? Was passiert, wenn eine Gemeinde ihre Planungsaufgabe nicht wahrnimmt und ein gemeinnütziger oder privater Investor behauptet, der Bedarf für betreutes Wohnen sei vorhanden, die Gemeinde aber gar keinen Bedarf hat?

*Müller-Lichtensteig:* Zur Barrierefreiheit: Für wen richten wir das Angebot aus? IV-Rentner können auch mit 20 oder 25 Jahren ins betreute Wohnen kommen. Bei jemanden, der eine psychische Einschränkung oder Beeinträchtigung hat, geht man nicht davon aus, dass er auch noch körperliche Einschränkungen bekommt. Es ist schlicht ein anders Angebot, das man nicht an einer SIA-Norm aufhängen muss, um das Angebot zur Verfügung zu stellen. In jenen Fällen sind andere Sachen viel wichtiger, als die Barrierefreiheit der Wohnung.

Zur Zustimmung der Standortgemeinde: Es ist eine staatsrechtliche Frage, was ist die Rolle der Gemeinde und was die Rolle des Kantons ist. Es gibt viele Bereiche, in denen die Gemeinden im Rahmen der Gemeindeautonomie eigenverantwortlich arbeiten, und in anderen Bereichen nicht so, wie sie es eigentlich müssten. Die Frage lautet nun, ob es die Aufgabe des Kantons ist, die Gemeinden darauf hinzuweisen, dass sie ihre Aufgaben nicht erfüllt hat und aktiv werden müsse

ansonsten zwingt der Kanton das auf. Das ist eine Frage der Gemeindeautonomie, die wir miteinander diskutieren müssen, die wichtige Frage, wo die Gemeinde für die Steuerung zuständig ist und damit auch in der Verantwortung steht, wenn etwas nicht gut läuft.

*Sulzer-Wil:* Ich habe mit einem Teil des Antrags der CVP-GLP-Delegation Mühe und zwar mit der Änderung von Bst. b. Dieser Vorschlag entspricht nicht dem Auftrag des Kantonsrats an die Regierung. Wir haben die Regierung beauftragt, die Grundlage zu schaffen für angepasste, barrierefreie Wohnungen. Betreutes Wohnen hat zwingend die Voraussetzung, dass die Wohnung barrierefrei sein muss. Das wird auch ganz klar, wenn man die Studie von Curaviva, Pro Senectute und Spitex anschaut. Ohne Barrierefreiheit funktioniert keines der Modelle und Konzepte «betreutes Wohnen». Aus meiner Sicht ist es zwingend, dass diese Wohnungen barrierefrei sind. Ich glaube, wir würden uns keinen guten Dienst erweisen, wenn wir eine andere Formulierung wählen würden. Das ist sicher nicht im Interesse der Menschen, die diese Angebote nutzen. Der Antrag zu Bst. b ist abzulehnen.

Ich habe ein gewisses Verständnis dafür, dass man mit Bst. d die Möglichkeiten der Gemeinden stärken will. Ich habe aber auch Verständnis für den Kanton, der einen Hebel braucht, damit er sich durchsetzen kann, wenn die Gemeinden ihre Verantwortung in der Planung zu wenig wahrnehmen. Der Formulierungsvorschlag ist mir zu resolut, vielleicht finden wir einen Zwischenweg. Zudem ist der Bst. d legislativ unglücklich formuliert. Dies gilt auch für den Bst. e.

*Shitsetsang-Wil:* Ich habe mich mit meinen Kolleginnen und Kollegen der FDP abgesprochen. Wir unterstützen den Antrag von Müller-Lichtensteig zu Bst. d grundsätzlich und finden auch, dass dies anders formuliert werden soll. Wir sind der Meinung, dass die Gemeinden die Verantwortung wahrnehmen müssen. Natürlich gibt es Bereiche, bei denen nicht immer alles optimal ist, dann muss man Gespräche führen. Aber deshalb zu sagen, der Kanton sei zuständig, das unterstützen wir nicht. Ich könnte mir auch vorstellen, dass man Bst. a belässt, jedoch ergänzt, dass für Betagte die Standortgemeinde zuständig ist.

*Kommissionspräsidentin:* Ist das ein Antrag?

*Shitsetsang-Wil:* Den Antrag der CVP-Delegation würden wir diesbezüglich mittragen, dass die Gemeinden in die Verantwortung genommen werden, respektive die Verantwortung bei den Gemeinden liegt. Ich beantrage, im Namen der *FDP-Delegation*, Art. 4<sup>ter</sup> (neu) Abs. 3 Bst. a wie folgt zu formulieren:

«der Bedarf ausgewiesen ist. Bei Angeboten für Betagte ~~wird ist~~ die Standortgemeinde ~~an-~~  
gehört-zuständig;».

*Kommissionspräsidentin:* Es wurde angesprochen, dass in der Vernehmlassungsvorlage dieser Bst. anders formuliert war. Wie lautete die Bestimmung?

*Gregor Baumgartner:* Nein, es war einfach eine andere Aufteilung der Buchstaben. In der Vernehmlassungsvorlage stand unter Bst. c: «der Bedarf von der Gemeinde bestätigt wird». In der vorliegenden Fassung wurde dies in Bst. a aufgenommen. Ich glaube inhaltlich wurde nichts verändert, lediglich die Systematik angepasst.

*Hinweis der Geschäftsführung zum Wortlaut von Art. 4<sup>ter</sup> Abs. 3 und 4 gemäss Vernehmlassungsvorlage:*

«<sup>3</sup> Das zuständige Departement anerkennt Anbieter des betreuten Wohnens, wenn:

- a) der Bedarf von der Standortgemeinde bestätigt wird;
- b) die Wohnungen barrierefrei ausgestaltet sind;
- c) ein Bereitschaftsdienst sowie eine Grundbetreuung sichergestellt sind.

<sup>4</sup> Die zuständige Stelle überprüft die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen regelmässig. Sie hört dazu die Standortgemeinde an.»



*Böhi-Wil:* Meine erste Frage zielt in dieselbe Richtung. War dies ein Thema in der Vernehmlassung, beziehungsweise haben sich die Gemeinden dazu geäußert und gesagt, dass sie das selber bestimmen möchten?

Zweitens die Frage, was «Anhörung» bedeutet? In der Vorlage heisst es «die Standortgemeinde wird angehört». Ich verstehe Anhörung so, dass zusammen diskutiert wird und der Kanton anschliessend nicht befehlen kann. Oder ist diese Formulierung einfach eine diplomatische Aussage und der Kanton entscheidet abschliessend?

*Christina Manser:* Anhören ist ein juristischer Begriff und bedeutet formell, man muss die Gemeinden fragen und ihre Antwort in den Entscheid miteinbeziehen. Man darf nicht darüber hinweggehen.

*Müller-Lichtensteig:* Ich bin nicht Jurist, aber beschäftige mich schon einige Zeit mit diesem Thema. Zwischen «bestätigen» und «anhören» gibt es einen wesentlichen Unterschied. Anhören bedeutet, dass einfach eine Meinung eingeholt und dann eine Interessensabwägung gemacht wird. Bestätigen heisst, es muss eine Bestätigung der Gemeinde vorliegen. Wenn eine Gemeinde damit nicht einverstanden ist, dann kann der Kanton keinen Entscheid fällen oder in diesem Fall keine Anerkennung erlassen. Das ist ein wesentlicher Unterschied. Somit liegt der Unterschied zwischen der Vernehmlassungsbotschaft und der vorliegenden Version nicht nur in der Systematik der Buchstaben.

*Böhi-Wil:* Für die Gemeinden ist das Wort «anhören» zu schwach?

*Müller-Lichtensteig:* Genau. Man könnte den vorliegenden Bst. a auch anders ändern – dieser Vorschlag ist aber nicht abgesprochen - das Wort «angehört» durch «bestätigt» ersetzen. Dann ist für die Gemeinden vieles gerettet.

*Shitsetsang-Wil:* In der Botschaft auf Seite 14 steht zur Bedarfsbeurteilung: «Ein Vetorecht der Gemeinden in Bezug auf den Bedarf von Angeboten des betreuten Wohnens für Betagte wird von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden abgelehnt. Die Gemeinden seien zwar zwingend anzuhören, die abschliessende Beurteilung habe jedoch durch die zuständige Stelle des Kantons zu erfolgen.» Mich würde interessieren, welche Vernehmlassungsteilnehmenden einen solchen Input gaben? Ich habe meine Vorstellung, aus welchen Kreisen das kam. Sicher nicht von den Gemeinden. Ich bin auch der Auffassung, dass eine «Anhörung» etwas Anderes ist und das erlebt man auch so. Die Gemeinden und der Kanton arbeiten in vielen Bereichen gut zusammen, das kann ich bestätigen, es kommt zum Austausch. Aber wenn der Kanton eine Gemeinde angehört hat und dann doch einen anderen Entscheid trifft, ist es eine komische Situation. Dies habe ich selber schon erlebt in Zusammenhang mit der Einführung des neuen Modells im stationären Bereich. Da hat man die Gemeinde angehört und der Kanton hat dann anders entschieden. Nachdem das neue Modell eingeführt wurde, haben wir uns dann bestätigt gefühlt, dass wir ursprünglich Recht hatten. Daher ist Anhörung und Bestätigung etwas Anderes.

Ich meine, dass die Gemeinden diese Aufgabe leisten können. Der Planungskorridor und das neue Planungsmodul sind sehr gut, sie sind dynamisch und die Gemeinden kennen sie. Es gab eine aktive Auseinandersetzung damit. Das ist wichtig, und es braucht manchmal Zeit in den Gemeinden. Ich gehe davon aus, dass Gregor Baumgartner viele Gespräche mit den Gemeinden geführt und eine Sensibilisierung diesbezüglich stattgefunden hat. Die Gemeinden, unabhängig davon, wo sie sich im Korridor befinden, sind sich dessen bewusst, dass sie im ambulanten Bereich etwas anbieten müssen. Aber wir wissen alle auch, dass es eine Strategie braucht. Diese soll die Gemeinde selbst festlegen. Für die verschiedenen privaten Anbieter ist eine Strategie der Gemeinde nicht entscheidend, für sie zählen ihre eigenen Wirtschaftlichkeitsüberlegungen. Falsch ist, wenn eine Gemeinde eine Strategie festlegt, die sich nicht im Planungskorridor befindet. Dann hätte ich die Erwartung, dass nicht nur der Kanton interveniert, sondern auch die VSGP. Aber per se die Verantwortung dem Kanton zu geben, empfinde ich nicht als richtig.

*Gregor Baumgartner:* Ich habe zwei Punkte. Erstens läuft auch bei der Praxis im stationären Bereich der Bedarfsausweis über ein zweistufiges Verfahren, bis die Regierung einen Platz in die Pflegeheimliste aufnimmt. Es braucht einen Bedarfsausweis der Standortgemeinde und dann folgt die Qualitätsprüfung des Departements. Wenn man die Entwicklung der letzten vier bis sechs Jahren betrachtet, dann läuft es folgendermassen ab: Ein Leistungserbringer kommt in der Regel nicht gegen den Willen der Standortgemeinde auf die kantonale Pflegeheimliste. Es gibt soweit ich weiss keine gesetzliche Formulierung dazu. Bei der Anhörung geht es uns wirklich darum, hier die gleiche Praxis zu implementieren. Zwar besteht kein Regierungsbeschluss für die Anerkennung des betreuten Wohnens, sondern das wird auf Departementsstufe gemacht. Aber wenn eine Gemeinde konzeptionell sauber darlegt und in ihren Überlegungen darstellt, dass sie sich im stationäre Bereich an der oberen Korridorgrenze bewegen will, dann ist das für eine Fachstelle, wie es das AfSO ist, nachvollziehbar. Das ist auch eine Strategie der Angebotsplanung. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Kanton die Absicht hat, irgendwelche Anbieter zuzulassen, die die Gemeinde nicht will.

*Regierungsrat Klöti:* Das Entscheidende bei der Anhörung ist, dass der Kanton ganz klar sagt, wir machen das gemeinsam. Wenn man es anders formulieren würde, also «bestätigt» schreibt, dann müsste der Kanton praktisch bei den Gemeinden nachfragen, bis diese es dann bestätigen. Das ist nicht die Haltung des Kantons, sondern wir haben ganz klare Bedingungen, wie viele Plätze wir zulassen. Wir hören dann die Gemeinden an, die dies bestätigen. Oder sie sagen beispielsweise, dass im nächsten Jahr nochmal etwas kommt und daher etwas zurückgenommen werden soll. Oder sie möchten, dass bereits voll ausgeschöpft wird. So arbeitet der Kanton bis jetzt mit den Gemeinden zusammen. Aber doch nicht, dass der Kanton beantragt und die Gemeinden bestätigen.

*Müller-Lichtensteig:* Das wäre eine grundsätzliche Diskussion über die Pflegeplatzplanung, aber die führen wir jetzt nicht. Diese Kiste müssen wir jetzt nicht aufmachen. Aber am Schluss liegt die Verantwortung für diesen Bereich bei den Gemeinden. Die Gemeinden müssen die Spitex-Betreuung sicherstellen, die Nachbarschaftshilfe aufbauen, Pflegeplätze, betreutes Wohnen usw. planen. Der Kanton gibt den Planungskorridor vor, in dem man sich als Gemeinde bewegen darf. Wenn eine Gemeinde entscheidet, dass sie noch 10 Betreuungsplätze braucht, sich vier Anbieter beim Kanton um die Anerkennung dafür bewerben und die Gemeinde sagt, wir würden eigentlich gern mit X zusammenarbeiten, dann geht es nicht, dass der Kanton sagt, die Gemeinde sagt zwar sie wolle das, aber wir könnten es uns auch anders vorstellen, und dann anders entscheidet. Das ist unsere Haltung und deshalb auch der Antrag.

*Gregor Baumgartner:* Ein Wort zur Zusammenarbeit, zur Haltung der Amtsleitung. Was Regierungsrat Klöti gesagt hat, ist wichtig. Man muss sehen, dass es eine Verbundaufgabe ist und jeder dabei gewisse Aufgaben hat. Die Anerkennung kommt vom Kanton, weil es fast zu 100 Prozent die Kantonskasse betrifft. Daher wird dort das Anerkennungsverfahren ablaufen. Ich möchte nochmals festhalten, wenn eine Gemeinde keinen Bedarf ausweist und nachweisen kann warum, dann können sich auch zehn Anbieter bewerben, es wird keine Anerkennung geben. Etwas Anderes kann ich mir nicht vorstellen. Wie soll der Departementsvorsteher begründen, dass er eine Anerkennung ausspricht, obwohl kein Bedarf ausgewiesen ist?

*Sulzer-Wil:* Die Gemeinde trägt bei der Planung des Angebots eine Verantwortung. Was mir an der Variante der Regierung gefällt ist, dass die Gemeinde gezwungen wird, gut zu begründen, also eine qualitative Aussage zu machen, warum sie einverstanden ist oder nicht. Diese Auseinandersetzung ist erforderlich und die Gemeinde muss eine gute Begründung haben, warum sie nicht einverstanden ist, wenn ein Anbieter ein Angebot in der Gemeinde installieren will. Ich sehe die Gefahr einer gewissen Willkür, wenn man es so macht, wie von der CVP-GLP-Delegation be-

antrag. Die Gemeinde könnte ohne irgendeine vertiefte Abklärung, einfach nein sagen. Gegenüber privaten Anbietern, die vielleicht mit berechtigten Anliegen ein Angebot in einer Gemeinde installieren wollen, fände ich das mindestens fragwürdig.

*Böhi-Wil:* Ich bin nicht Gemeindevertreter, sondern Bürger. Wenn eine Gemeinde einfach nein sagen würde, dann müsste sie dies erstens begründen und zweitens unterliegt sie der Kontrolle durch den Gemeinderat und die Bürgerschaft. Eine Gemeinde kann doch nicht willkürlich nein sagen. Es ist ja nicht Müller-Lichtensteig alleine, der dies beschliessen kann, oder wer auch immer. Daher finde ich es positiv, dass die Gemeinden ein «Vetorecht» haben.

*Brunner-Schmerikon:* Die Gemeinden haben den Auftrag, diese Leistungen zu erbringen, also müssen sie sie doch auch überprüfen. Es gibt sicher Gemeinden, die weiter sind, und solche, die weniger weit sind. Dort müsste man als Kanton in Dialog treten. Aber die Gemeinden müssen den Bedarf bestätigen, das machen sie bei den Pflegeplätzen ja auch. Dort ist es so, dass der Kanton die Vorgaben liefert und die Gemeinden beantragen, die Plätze zu bewilligen. Es ist nicht umgekehrt, dass die Anbieter zum Kanton gehen und dieser den Bedarf bestätigt. Zuerst muss es über die Gemeinde gehen. Ich finde, das müsste hier der gleiche Weg sein. Die Anbieter müssten zuerst das Gespräch mit den Gemeinden suchen, die Gemeinde müsste den Bedarf bestätigen und erst dann ginge es zum Kanton. Dann muss sich der Kanton nicht mit vier oder fünf verschiedenen Anbietern herumschlagen.

*Gregor Baumgartner:* Die Praxis ist so. Wenn ein neuer privater Anbieter oder bestehende Anbieter zum Kanton kommt und einen Ausbau der Zahl der Plätze wünscht, dann müssen diese Anbieter zuerst den Bedarfsausweis mit der Gemeinde klären. Das ist ganz klar.

*Müller-Lichtensteig:* Dann würde ich ohne Absprache mit der CVP-GLP-Delegation unseren Antrag zurückziehen, wenn das Wort «angehört» durch «bestätigt» ersetzt wird. Ich stelle den Eventualantrag, Art. 4<sup>ter</sup> (neu) Abs. 3 Bst. d wie folgt zu formulieren:

«Bei Angeboten für Betagte ~~wird~~ bestätigt die Standortgemeinde das Angebot.»

*Kommissionspräsidentin:* Gibt es von der FDP-Delegation noch einen Eventualantrag?

*Pool-Uznach:* «Betagte» betrifft nur die alten Leute. Aber es gibt auch EL-Bezüger, die jünger sind und vielleicht eine Betreuung brauchen?

*Müller-Lichtensteig:* Das ist nicht die Aufgabe der Gemeinden, sondern Kantonsaufgabe.

*Sulzer-Wil:* Ich würde gerne noch die Argumentation der CVP-GLP-Delegation zu Bst. b. hören. Wenn wir das Wort «barrierefrei» streichen, dann haben wir eine absurde Diskussion geführt und heute Nachmittag vergebens gearbeitet, denn genau das ist der zentrale Bestandteil des kantonsrätlichen Auftrags. Ich würde gerne die Meinung der anderen Fraktionen hören und von der CVP-GLP-Delegation, ob sie diesen Antrag zurückzieht.

*Kommissionspräsidentin:* Gerne informiere ich über das Abstimmungsprozedere. Zuerst stimmen wir über die Anträge zu Bst. a, d und Abs. 4 ab, danach stimmen wir einzeln über weitere Anträge ab. Wir können nun im Voraus alle Anträge diskutieren, aber wir stimmen nicht über das Gesamtpaket ab, da es unterschiedliche Themen sind.

*Müller-Lichtensteig:* Dem Abstimmungsprozedere stimme ich zu.

Zu Bst. b: Hier geht es primär um die absolute Bezeichnung der SIA-Norm, ohne dass man in Einzelfällen Ausnahmen bewilligen kann. Das ist es, was uns stört. In den Gemeinden und in den Regionen gibt es bestehende Institutionen, Altersgenossenschaften und Alterssiedlungen, die gut

funktionieren, aber nicht alle die Voraussetzungen der SIA-Norm 500 erfüllen. Somit könnte dadurch kein Angebot in den Gemeinden entstehen.

*Gregor Baumgartner:* Aufgrund Ihrer Begründung würde ich das aber nicht auf Gesetzesstufe regeln. Die SIA-Norm 500 wird auf Verordnungsstufe eingeführt. Ebenfalls auf Verordnungsstufe kann geregelt werden, dass Abweichungen konzeptionell begründet möglich sind. Dies kennen wir bereits bei den qualitativen Mindeststandards im stationären Bereich, bei welchem man Grössen definiert hat. Der Begriff «barrierefrei» ist kein geschützter Begriff. Deshalb darf man ihn im Gesetz so allgemein formulieren.

Zu Bst. d: Er soll nun lauten, dass die Standortgemeinde das «Angebot» für Betagte bestätigt. Müsste es nicht heissen, dass die Standortgemeinde den «Bedarf» für Betagte bestätigt, denn die Gemeinde ist für den Bedarf zuständig?

*Müller-Lichtensteig:* Mit dem Begriff «Angebot» ist die Formulierung offener, weil die Bestätigung des «Bedarfs» ein Teil der Bestätigung des Angebots ist. Wir müssen uns überlegen, wer das ausführt. Stellt jemand beim Kanton ein Gesuch und erfüllt die Anerkennungsvoraussetzungen – er hat z.B. ein passendes Haus –, aber die Gemeinde XY sagt, sie möchten aus einem bestehenden Altersheim oder aus Alterswohnungen Angebote für das betreute Wohnen machen, dann bestätigt zwar die Gemeinde den Bedarf, aber nicht die Zusammenarbeit mit dem Anbieter. Den Bedarf kann man relativ schnell miteinander aushandeln, weil man z.B. nicht genug Pflegeplätze hat oder man am unteren Teil des Korridors ist. Dann muss eine Gemeinde im vorgelagerten Teil investieren und das auch umsetzen. Nun gibt es vielleicht drei Anbieter, unter anderem das eigene Heim oder eine Institution in der Gemeinde, die gut funktioniert und mit der die Gemeinde die Zusammenarbeit weiterführen will. Die Gemeinde will vielleicht nicht eine Firma aus Bern, die in der ganzen Ostschweiz und der ganzen Schweiz ihre Ableger hat. Diese Entscheidungsfreiheit würde mit unserem Vorschlag offengehalten.

*Shitsetsang-Wil:* Meines Erachtens meinen die Anträge der FDP zu Bst. a und der CVP-GLP zu Bst. d beide das Gleiche. Unser Vorschlag ist ähnlich, wie jener des Departements, anstatt von «angehört» reden wir von «zuständig».

*Böhi-Wil:* Ich komme zurück auf Bst. b. Ich meine auch, dass das Wort «barrierefrei» unbedingt im Gesetz stehen muss. Speziell ist, dass es in der Verordnung eine gewisse Relativierung geben wird. Ich möchte folgende Formulierung vorschlagen: «die Wohnungen sind grundsätzlich oder in der Regel barrierefrei ausgestaltet». Gerne stelle ich meinen Vorschlag zur Diskussion.

*Kommissionspräsidentin:* Ich schlagen vor, dass wir zuerst die verschiedenen Anträge zu Bst. a und d klären und danach den Bst. b beraten. Es gab noch eine Frage an die CVP-GLP-Delegation.

*Müller-Lichtensteig:* Im ersten Teil (Bst. a) geht es um den Bedarf und im zweiten Teil (Bst. d) geht es um das Angebot. Diese Trennung war bereits im Vernehmlassungsentwurf enthalten. Ich mache beliebt, dass man das weiterhin trennt. Der Bedarf wird mit dem Planungskorridor ausgewiesen. Dann sehen wir, es gibt Platz. Mit dem Bst. d sagt dann die Standortgemeinde, dass sie das Angebot des spezifischen Anbieters unterstützt und bestätigt.

*Sulzer-Wil:* Ich glaube, mit diesen Vorschlägen der FDP und CVP-GLP kommen wir in Teufelsküche. Es kann nun passieren, dass zwar der Bedarf ausgewiesen ist, aber die Standortgemeinde trotzdem nein sagt, denn der Bst. d ist eine eigene Voraussetzung. Die Gemeinde muss das Angebot bestätigen und wenn sie das nicht macht, dann besteht zwar ein Bedarf, aber es gibt keinen Anbieter, der diesen Bedarf füllt. Grundsätzlich ist die Regierung für die Zulassung und Anerkennung der Anbieter zuständig, in gewissen Fällen sind die Gemeinde alleine zuständig oder haben das Vetorecht. Die Anträge sind nicht zu Ende gedacht.

*Gregor Baumgartner:* Ich weise auf Art. 9a (neu) Abs. 1 Bst. a des Verordnungsentwurfs hin. Dort steht: «(...) Bestätigung des Bedarfs durch die Standortgemeinde». Auf Verordnungsstufe soll diese Bestätigung aufgenommen werden. Bei der Ausarbeitung des Gesetzes wurden die Überlegungen berücksichtigt und es soll möglichst offen formuliert werden. Die Verordnung konkretisiert dann das Vorgehen und darin ist eine Bestätigung der Gemeinde geplant.

*Müller-Lichtensteig:* Wenn es in der Verordnung steht, kann es im Gesetz genauso richtig sein. Ansonsten gibt es einen Widerspruch, denn im Gesetz steht «anhören» und in der Verordnung steht «bestätigen».

*Kofler-Uznach:* Für mich sind die Anträge zu Bst. a und d ein Schnellschuss. Ich habe vom Antrag der CVP-GLP-Delegation nichts gewusst und konnte mich nicht darauf vorbereiten. Deshalb bleibe ich beim Entwurf der Regierung, denn da habe ich das Gefühl, dass die Formulierung überlegt ist.

*Müller-Lichtensteig:* Die Formulierung «Bestätigung des Bedarfs» steht so im Entwurf der Verordnung. Das ist kein «Kauderwelsch», das wurde von der Verwaltung so auf Verordnungsstufe vorbereitet. Mit dem Antrag des CVP-GLP-Delegation und dem Wort «bestätigen» verringert man somit die Verwirrung, in dem man im Gesetz und der Verordnung die gleichen Begrifflichkeiten verwendet. Daher funktioniert der Antrag gut.

*Kommissionspräsidentin:* Die Frage, die noch offen ist, bezieht sich auf den Bedarf oder das Angebot. Der Bedarf ist in der Verordnung geregelt, das Angebot, so wie es im Antrag der CVP-GLP-Delegation ist, nicht.

*Müller-Lichtensteig:* Im Vernehmlassungsentwurf der Regierung stand auch «Angebot».

*Sulzer-Wil:* Konsequenter wäre, wenn man sich an die Verordnung halten würde und man schreiben würden «bestätigt die Standortgemeinde den Bedarf» und sicher nicht das Angebot.

*Kommissionspräsidentin:* Also gemäss Antrag der FDP?

*Sulzer-Wil:* Nein, denn dort steht, die Gemeinde ist zuständig. Aber wofür ist sie denn genau zuständig? Wir müssen klar sagen, dass die Standortgemeinde für den Bedarf zuständig ist.

*Shitsetsang-Wil:* Im vorliegenden Entwurf heisst es: «Bei Angeboten für Betagte wird die Standortgemeinde angehört». Somit sind die Standortgemeinden für das Angebot zuständig. Für uns ist es nach wie vor am richtigen Ort und wir würden an unserem Antrag festhalten: «Bei Angeboten für Betagte ist die Standortgemeinde zuständig.»

*Alder-St.Gallen:* Ich komme mir im Moment vor wie in der Redaktionskommission, obwohl ich noch nie in der Kommission war. Aber ungefähr so stelle ich mir das vor. Es gibt eine Version der Regierung und gibt Anträge von Delegationen. Jetzt stimmen wir doch darüber ab. Es geht doch jetzt nicht darum, hier Wortklauberei zu betreiben. Entweder bin ich mit dem Antrag einverstanden oder nicht. Kofler-Uznach hat es richtig gesagt, der Vorschlag der Regierung ist sicher ausgewogen und wenn man dem folgen will, dann stimmt man diesem zu. Ansonsten stimmt man dem Antrag der CVP-GLP-Delegation oder der FDP-Delegation zu.

*Wüst-Oberriet:* Ich bin gleicher Meinung. Ich würde gerne darüber abstimmen. Und vielleicht einfach als positive und konstruktive Kritik, damit man zukünftig nicht wieder eine Viertelstunde lang über solche Sachen diskutieren und Wortklauberei machen muss. Bitte schickt uns die Anträge im Vorhinein, dann kann man sich vorbereiten.

*Müller-Lichtensteig:* Wenn man nicht diskutieren will, dann braucht es auch keine vorberatende Kommission mehr.

*Kommissionspräsidentin:* Die Anträge der CVP-GLP-Delegation und der FDP-Delegation liegen vor. Ich gebe die Abstimmungsreihenfolge bekannt: Wir stellen zuerst den Antrag der CVP-GLP-Delegation (zu Bst. a und d) dem Antrag der FDP-Delegation (zu Bst. a) gegenüber. Der obsiegende Antrag wird dem Antrag der Regierung gegenübergestellt. Danach haben wir Bst. a bereinigt.

Die vorberatende Kommission zieht den Antrag der FDP-Delegation (zu Bst. a) dem Antrag der CVP-GLP-Delegation (zu Bst. a und d) mit 8:5 Stimmen bei 2 Enthaltung vor.

Die vorberatende Kommission zieht den Antrag der FDP-Delegation (zu Bst. a) dem Antrag der Regierung (zu Bst. a) mit 8:6 Stimmen bei 1 Enthaltung vor.

*Kommissionspräsidentin:* Das heisst, der Antrag der FDP-Delegation obsiegt, somit wäre Bst. a jetzt abgeändert formuliert und es gibt keine Bst. d (neu) und keinen Abs. 4 (neu).

*Hinweis Gf:* Bei der beschlossenen Formulierung ist unklar, ob bei Angeboten für Betagte die gesamte Zuständigkeit für die Anerkennung auf die Standortgemeinde übergehen soll oder es lediglich darum geht, dass die Standortgemeinde bei Angeboten für Betagte für den Bedarfsausweis zuständig ist. Eine angepasste Formulierung wäre zur Vermeidung von Missverständnissen und zur besseren Eingliederung in die Systematik hilfreich. Am 8. und 9. Januar 2020 haben die Kommissionspräsidentin und alle Delegationssprecher grundsätzlich folgender Änderung von Art. 4<sup>ter</sup> Abs. 3 Bst. a zugestimmt:

«Das zuständige Departement anerkennt Anbieter des betreuten Wohnens, wenn:  
a) der Bedarf ausgewiesen ist. Bei Angeboten für Betagte ~~wird~~ist die Standortgemeinde ~~angehört~~für den Bedarfsausweis zuständig;».

*Abs. 3 Bst. b*

*Kommissionspräsidentin:* Die Diskussion zu Bst. b ist offen. Böhi-Wil hat den Vorschlag gemacht, dass das Wort «grundsätzlich» einbaut werden soll.

*Böhi-Wil:* Ich beantrage, im Namen der SVP-Delegation, Art. 4<sup>ter</sup> (neu) Abs. 3 Bst. b wie folgt zu formulieren:

«die Wohnungen grundsätzlich barrierefrei ausgestaltet sind;».

Die Ergänzung mit dem Zusatz «grundsätzlich» relativiert die Aussage, denn auch im Entwurf der Verordnung gibt es eine starke Relativierung.

*Gregor Baumgartner:* Die angepasste Verordnung besteht noch nicht, es ist einfach eine Möglichkeit, wie man das Anliegen, dass nicht alle Personen eine Barrierefreiheit haben müssten, aufnehmen könnte.

*Böhi-Wil:* Die Verordnung liegt auch nicht in unserer Kompetenz, aber das wäre unser Wunsch.

*Sulzer-Wil:* Ich glaube, wir müssen Gesetze machen, die klar sind. Wörter wie «in der Regel» oder «grundsätzlich» sollte man wenn immer möglich vermeiden. Wir haben vorhin die Aussage gehört, dass es im Rahmen der Verordnung eine Möglichkeit gibt, auch einen Ausnahmetatbestand festzulegen, wenn man diesen konzeptionell begründet. Ich denke, das wäre der richtige Weg. Wenn wir jetzt vom Vertreter der Regierung hören könnten, dass er dies so in die Vernehmlassung aufnehmen würde, und das so protokolliert wird, dann wäre das ausreichend. Im Gesetz

sollten wir klar sagen, es ist barrierefrei. Es wurde ausgeführt, dass «barrierefrei» ein offener Begriff ist und wir uns auf die anerkannte Grösse der SIA-Norm 500 abstützen. Der Antrag der SVP-Delegation ist abzulehnen.

*Pool-Uznach:* Ich schliesse mich Sulzer-Wil an.

*Regierungsrat Klöti:* Sulzer-Wil hat sich wohl versprochen mit Vernehmlassung und Verordnung. Wenn du meinst aufnehmen in die Verordnung, dann bin ich dabei.

*Müller-Lichtensteig:* Ich möchte nochmals meine grundsätzlichen Bedenken einbringen, dass für gewisse Angebote die SIA-Norm 500 nicht passt. Deshalb unterstütze ich den Antrag der CVP-Delegation.

*Böhi-Wil:* Wenn man den Antrag so belässt, dann ist das eine absolute Regel. Da kann auch eine Verordnung der Regierung nichts ändern, weil das Gesetz über einer Verordnung steht. Dazu kommt, dass wir keinen Einfluss auf die Verordnung haben. Darum halte ich an unserem Antrag fest, denn ich will das relativieren.

*Müller-Lichtensteig:* Wir ziehen den Antrag zu Bst. b zurück und unterstützen den Antrag der SVP-Delegation.

*Kommissionspräsidentin:* Wir stimmen nun über den Antrag der SVP-Delegation zu Bst. b ab.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der SVP-Delegation (zu Bst. b) mit 9:6 Stimmen zu.

*Abs. 3 Bst. c*

*Kommissionspräsidentin:* Wir behandeln nun Bst. c. Die Diskussion ist frei.

*Pool-Uznach:* Mir fehlt hier etwas im Inhalt. Es wird für die Grundbetreuung 300 Franken gesprochen, doch es fehlt eine Umschreibung. Was darf ich da erwarten? Z.B. darf eine Medikamentenabgabe in einem Heim nur durch eine Pflegefachfrau erfolgen. Wie funktioniert das im betreuten Wohnen zu Hause? Hier stimmen wir wieder über etwas ab, das wir gar nicht genau kennen.

*Christina Manser:* Hier geht es um ein Angebot. Die Bereitstellung des Angebots wird finanziert. Wenn dann jemand das Angebot braucht, dann wird es auch erbracht und kostet entsprechend.

*Pool-Uznach:* Das ist mir schon klar. Gilt das dann auch, wenn ich Zuhause wohne? Kann ich alles beiziehen?

*Christina Manser:* Zuhause bekommt man einfach nichts.

*Kommissionspräsidentin:* Stellst du einen Antrag?

*Pool-Uznach:* Nein, aber ich finde, wir stimmen über etwas ab und sprechen dafür 300 Franken, das aus meiner Sicht keinen Inhalt hat.

*Abs. 3 Bst. e*

*Kommissionspräsidentin:* Wir diskutieren und behandeln nun den Antrag der CVP-GLP-Delegation zur Bst. e. Die Diskussion ist frei, gibt es Bemerkungen dazu?

*Sulzer-Wil:* Was verstehen die Antragsstellenden unter «weiteren Anerkennungsvoraussetzungen»? Wenn man keine Idee hat, was das sein könnte, dann finde ich, gehört diese Bestimmung

auch nicht ins Gesetz. Sonst ist man sehr zurückhaltend, um nicht abschliessend zu sein und der Regierung weitere Kompetenzen zu geben.

*Müller-Lichtensteig:* Uns geht es darum, was Sulzer-Wil vorher erwähnt hatte, dass in der Verordnung festgehalten wird, was die konkreten Anerkennungsvoraussetzungen sind. Wir haben heute nicht über die weiteren Anerkennungsvoraussetzungen gesprochen und wir haben nicht gesagt, was das betreute Wohnen tatsächlich beinhalten muss. Mit einem klaren Auftrag im Gesetz regeln wir, dass dies auf Verordnungsstufe festgelegt werden muss.

*Böhi-Wil:* Wahrscheinlich braucht jedes neue Gesetz eine Verordnung bzw. Ausführungsbestimmungen. Die Frage ist, ob es überhaupt notwendig ist, dass die Ausführungsbestimmung in einer Verordnung geregelt werden.

*Davide Scruzzi:* Es ist häufig bei Gesetzen, dass es noch Ausführungsbestimmungen gibt.

*Gregor Baumgartner:* Ich persönlich meine, es braucht den Bst. e nicht. Wir halten auf Gesetzesstufe die grundsätzliche Barrierefreiheit, den Bereitschaftsdienst und ein angemessenes Angebot an Grundbetreuung fest. Und in der Verordnung haben wir eine ähnliche Terminologie. Die Frage was der Bereitschaftsdienst und die gesicherte Grundbetreuung sind, wird spätestens bei der ersten Anerkennung kommen. Dafür muss es eine Praxisweisung bzw. eine Richtlinie geben, die noch erarbeitet werden muss. Sobald das Gesetz das erste Mal durchberaten ist, wird das Departement das Thema wiederaufnehmen und die Umsetzung in der Praxis vorbereiten. Und, wie gesagt, die vorliegende Verordnung war der erste Entwurf, den wir für die bessere Verständlichkeit in der Vernehmlassung mitgeschickt haben. Das ist ein unübliches Vorgehen.

*Sulzer-Wil:* Ich finde, wir müssen als vorberatende Kommission sauber arbeiten. Dieser Antrag ist am falschen Ort. Es steht: «Das zuständige Departement anerkennt Anbieter des betreuten Wohnens, wenn» und dann folgt Bst. e: «weitere Anerkennungsvoraussetzungen regelt der Kanton in der Verordnung». Das macht sprachlich gar keinen Sinn. Wenn, dann brauchte es einen neuen Absatz. Der Antrag ist nicht korrekt vorbereitet und darum auch nicht abstimmungstauglich.

*Müller-Lichtensteig:* Wir ziehen den Antrag zurück.

*Kommissionspräsidentin:* Der Antrag der CVP-GLP-Delegation erübrigt sich. Es gibt keine weiteren Anträge.

### **Titel und Ingress**

*Kommissionspräsidentin:* Titel und Ingress sind unbestritten.

## **4.3 Aufträge**

*Die vorberatende Kommission berät allfällige Aufträge im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates nach Art. 95 GeschKR und stimmt darüber ab.*

*Kommissionspräsidentin:* Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

## **4.4 Rückkommen**

*Kommissionspräsidentin:* Ein Rückkommen wird nicht verlangt.



## 5 Gesamtabstimmung

*Kommissionspräsidentin:* Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «IX. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz», einschliesslich der Anträge, beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 13:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

## 6 Abschluss der Sitzung

### 6.1 Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters

*Die Kommissionspräsidentin* stellt sich als Berichterstatterin zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihre Kommissionspräsidentin, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

### 6.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihre Kommissionspräsidentin und den Geschäftsführer, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

*Die Kommissionspräsidentin weist nochmals auf das Kommissionsgeheimnis hin, das auch nach der Publikation der Medienmitteilung Geltung hat.*

### 6.3 Verschiedenes

*Kommissionspräsidentin:* Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 17.00 Uhr.

Die Kommissionspräsidentin:



Sonja Lüthi  
Mitglied des Kantonsrates

Der Geschäftsführer:



Matthias Renn  
Parlamentsdienste

## **Beilagen**

*mit der Einladung bereits zugestellt:*

1. 22.19.10 «IX. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 15. Oktober 2019)
2. Ergänzungsleistungsgesetz (sGS 351.5; abgekürzt ELG) vom 22.09.1991
3. Gesetz über die Pflegefinanzierung (sGS; abgekürzt PFG) vom 13.02.2011
4. Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30; abgekürzt eidgELG) vom 6. Oktober 2006

*Beilagen gemäss Protokoll:*

5. Entwurf der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (VKB), sGS 351.53; *bereits an der Sitzung verteilt*
6. Präsentation DI vom 18. Dezember 2019; *bereits an der Sitzung verteilt*
7. Antragsformular vom 19. Dezember 2019
8. Medienmitteilung vom 16. Januar 2019

## **Geht (mit Beilagen) an**

- Kommissionsmitglieder (15)
- Geschäftsführung der Kommission (2)
- Regierungsrat Martin Klöti, Vorsteher Departement des Innern
- Davide Scruzzi, Generalsekretär, Departement des Innern
- Christina Manser, Leiterin Amt für Soziales, Departement des Innern
- Gregor Baumgartner, Leiter Abteilung Alter, Amt für Soziales, Departement des Innern
- Tanja Schläfli, Leiterin Ergänzungsleistungen, Sozialversicherungsanstalt St.Gallen

## **Geht (ohne Beilagen) an**

- Fraktionspräsident/innen (5)
- Leiter Parlamentsdienste